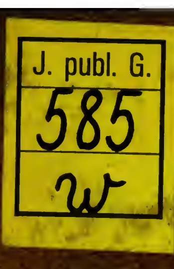


Platz



Zur Streitfrage

zwischen

Staatsrath Bekk und Freiherrn v. Andlaw.

Von

C. F. Platz,

Großh. Badischem Hofrath und Abgeordneten der 2. Kammer.

Mannheim, 1852.

Verlag von Friedrich Götz.

Vorwort.

Es ist mir mehrseitig der Wunsch ausgedrückt worden, ich möchte die im Mannheimer Journal von mir erschienenen Artikel über Staatsrath Bekk und Freiherrn von Andlaw als besondere Druckschrift erscheinen lassen. Indem ich diesem Wunsche Folge gebe, werde ich mir wohl nicht den Vorwurf zuziehen, Oel in das Feuer persönlichen Haders gegossen zu haben. Hierum war es mir in der That nicht zu thun, und ich denke, daß die rein objektive ruhige Haltung der nachstehenden Erörterungen den besten Beweis liefern wird, daß es mir um mehr zu thun war, als persönliche Polemik. Ich achte beide Männer zu sehr, als daß ich in dieser Weise in ihren Streit mich mischen möchte. Sie selbst haben die Waffen niedergelegt; aber die Gegensätze, deren Träger sie sind, stehen sich noch im Kampfe gegenüber, und die dermalige badische Verwaltung ist nicht minder Gegenstand der Anfeindung, als die frühere.

Wo aber der Angriff fortdauert, kann die Vertheidigung nicht verboten sein. Während Baden seit Wiederherstellung der rechtmäßigen Herrschaft sich in politischer Hinsicht ruhig und friedlich regenerirt, erscheint am sonst heitern Himmel ein dunkles schwarzes Wölkchen, was nahenden Sturm verkündet. Die Kirche rüstet zum Kampfe, und Freiherr v. Andlaw und seine Freunde sind es, die ihre eifrigsten Vorkämpfer sind. Es ist sich darüber nicht zu täuschen, daß wenn ihre Doctrin zur Herrschaft gelangte, politische und kirchliche Zerrüttung die unausbleibliche Folge sein würde; in politischer gilt es die Beseitigung der Verfassung und völlige Umwühlung aller bestehenden Verhältnisse, in kirchlicher das Uebergewicht der Kirche auch in allen staatlichen Dingen, und offenen und heimlichen Kampf gegen den Protestantismus. Die Folgen solchen Beginnens würden nicht lange auf sich warten lassen. Zerwürfniß aller Art, Zerrüttung aller Verhältnisse, Störung des politischen, sowie des kirchlichen Friedens, und in letzter Instanz die schwere Gefährdung der heiligsten Interessen unseres Landes und seines Fürstenhauses wären unausbleiblich.

Unter solchen Verhältnissen ist es nicht blos ein Recht, sondern eine heilige Pflicht, zu untersuchen und darzuthun, was denn die Gegner unserer bestehenden Zustände an die Stelle derselben zu setzen haben, was die Grundlage ihrer politischen Anschauungen ist, und ob sie lebensfähige Keime der Entwicklung in sich tragen. Ich bin nun auf das Resultat gekommen, daß die politischen wie die religiösen Ansichten des Freiherrn v. Andlaw, so manches Wahre im Einzelnen sie

enthalten, doch im Allgemeinen mit dem Gang der geschichtlichen Entwicklung des modernen Staatslebens, wie der Religion im entschiedensten Widerspruch stehen, und daher nicht geeignet sind, den Frieden und die Interessen des Landes zu fördern. Seine Person ehre ich, seine Ansichten bekämpfe ich; ich halte sie für verderblich in ihren praktischen Wirkungen, bin aber weit entfernt, die Motive zu verdächtigen.

Die letztere Weise ist die des Pöbels der „Parthei" im Mainzer Journal und noch etlicher würdiger Blätter, denen diese nachfolgenden Erörterungen zu diesem Behufe empfohlen seien.

Karlsruhe, 22. März 1852.

P.

I.

Freiherr von Andlaw hat in der jüngsten Zeit ein „Wort der Erwiderung" auf den Nachtrag des Staatsrath Bekk zur Schrift über die „Bewegung in Baden" erscheinen lassen. Dieser Nachtrag wurde bekanntlich durch die Angriffe hervorgerufen, welche Freiherr v. Andlaw gegen die Verwaltung Bekks gerichtet hatte, und die in jenem Nachtrage eine siegreiche Widerlegung gefunden haben. Ob der Eindruck, den die Bekk'sche Schrift durch logische Schärfe, Klarheit der Darstellung und ruhige Unbefangenheit auf das Publikum gemacht hat, durch das „Wort der Erwiderung" neutralisirt oder auch nur geschwächt werde, müssen wir bezweifeln, denn so stolz und wegwerfend das Motto: si tacuisses — vom Titelblatte auf den Gegner herabblickt, so wenig entspricht der Inhalt der Schrift der stolzen Gebehrde. Lesen wir aber auf Seite 42 des Worts der Erwiderung, daß Freiherr v. Andlaw „mit Freude aus dem Bekk'schen Nachtrag wahrnimmt, daß derselbe mit vielen, ja bei weitem den wichtigsten seiner Ansichten (in weltlichen Dingen) übereinstimmt," so begreifen wir das stolze si tacuisses noch weniger, und besorgen, daß nicht die Gegner, sondern die Freunde des Freiherrn v. Andlaw seufzend das Motto auf ihn selbst anwenden; denn wenn zwischen Staatsrath Bekk und ihm eine solche Seelengemeinschaft in den „bei weitem wichtigsten Ansichten" stattfindet, so kommt er ja wohl am Ende gar bei den „reinen Hermelinen der alten Schule" in den üblen Geruch bedenklicher Hinneigung zum Gothaismus, und die etwaige Verschiedenheit in Nebendingen der politischen Sphäre wird kaum hinreichen, ihm die Absolution für jenen Sündenfall zu sichern.

Wir haben den Freiherrn v. Andlaw stets als einen Mann von Geist und redlichem Streben nach Wahrheit hochgeachtet, und finden es seiner Denkungsweise ganz angemessen, wenn er sagt, „daß es ihm im Herzen leid thue, wenn er seinem Gegner Unrecht gethan"; wir begreifen denn aber doch die Gereiztheit seiner Schrift nicht, und den Vorwurf, den er Bekk macht, daß er seinen Nachtrag überhaupt geschrieben. Dieser Nachtrag war ja nur eine durch Freiherrn v. Andlaw selbst hervorgerufene Abwehr von Angriffen, die auf falschen Voraussetzungen und irrigen Thatsachen beruhten. Statt mit Bekk zu zürnen, daß er seinen Nachtrag geschrieben, sollte er ihm vielmehr danken, da er ihm ja die Ueberzeugung verschaffte, daß sein Gegner in der bei weitem wichtigsten der Ansichten politischer Natur mit ihm übereinstimme, und folgeweise der Vorwurf, als sei die Revolution eine nothwendige Folge der Bekk'schen Verwaltung gewesen, ein ungerechter ist, den zurück nehmen zu können für einen loyalen Mann stets nicht nur eine Pflicht, sondern auch eine Freude ist.

Es ist dann ferner nicht abzusehen, wie Freiherr v. Andlaw dem Staatsrath Bekk vorwerfen mag, „in seinem Buche seine Persönlichkeit überall vorangestellt zu haben, während sein (des Frhrn. v. A.) Standpunkt den großen Kampf der ewigen Wahrheit mit jenen Principien erfaßte, welche die gesellschaftliche Ordnung in ihren Grundfesten zu vernichten drohen. War es dem Staatsrath nicht um sich, sondern nur um Wahrheit zu thun, so konnte er seinen Nachtrag ungeschrieben lassen."

Was zunächst den Vorwurf betrifft, Bekk habe seine Persönlichkeit überall vorangestellt, während er (Frhr. v. Andlaw) nur um objective Wahrheit gekämpft habe, so kommt er uns eben so naiv als ungerecht gerade im Munde des Frhrn. v. Andlaw vor, naiv, da in der That Frhr. v. Andlaw seiner politischen Thätigkeit einen nicht geringen Raum seines Buches gewidmet hat, indem er Motionen, die er begründete, Verhandlungen, an denen er Theil nahm, in großer Ausführlichkeit

abdrucken ließ. Wir machen ihm hieraus keinen Vorwurf, wüßten aber nicht, wie Bekk es hätte anfangen sollen, gegen Angriffe auf seine Verwaltung und Grundsätze sich zu vertheidigen, ohne von sich zu sprechen. Die Vertheidigung seiner Person und das Bemühen um Wahrheit waren mit einander ganz gut vereinbar; denn die Wahrheit war eben gefährdet durch ungerechte Angriffe auf seine Person. Frhr. v. Andlaw scheint freilich der Meinung zu sein, daß Staatsrath Bekk wohl die Pflicht hatte, Angriffe schweigend zu ertragen, nicht aber das Recht sie abzuwehren; wir aber sind der Meinung, und wir nicht allein, daß der Frhr. v. Andlaw am wenigsten berechtigt war, dem Staatsrath Bekk Voranstellung seiner Persönlichkeit vorzuwerfen, da er selbst diese Persönlichkeit zum Hauptgegenstand seiner Angriffe gemacht hatte. Wenn Frhr. v. Andlaw in der Erscheinung des Bekk'schen Buches die Rechtfertigung seines eignen findet, wie mag er es Bekk verübeln, daß er auf den gegen ihn gerichteten Angriff antwortet? Er war dazu um so mehr berechtigt, als er seinerseits dem Frhrn. v. Andlaw keine Veranlassung zu gerechter Beschwerde gegeben hatte, wohl aber von diesem auf eine Weise angegriffen wurde, die eine Abwehr verlangte. Wenn aber Frhr. v. Andlaw Bekk es zum Vorwurf macht, seinem Buch eine Erwiderung entgegengesetzt zu haben, was hat denn ihn selbst bewogen oder berechtigt, auf die Abwehr Bekks seinerseits eine Erwiderung folgen zu lassen? Er wirft Bekk vor, seine Antwort, wenn er denn doch antworten wollte, erst so spät veröffentlicht zu haben; sein „Wort der Erwiderung" ist der Bekk'schen Schrift allerdings schneller gefolgt, als die Bekk'sche Antwort seiner Herausforderung; indessen hat Bekk durch seine spàte Antwort so wenig verloren, als Frhr. v. Andlaw durch seine sehr schnelle gewonnen hat. Dem Bekk'schen Buche sieht man überall die besonnene Reife des Urtheils, die gründliche Erforschung der Thatsachen an, während das schnell geborene Product seines Gegners den Mangel der Tiefe, die Schwäche eines nicht ausgetragenen Kindes beurkundet. Bekk hat

seinen Gegner Schritt vor Schritt widerlegt. Hr. v. Andlaw übergeht die wichtigsten Punkte der Widerlegung, und macht sichs mit dem andern leicht. So kann man allerdings schnell antworten, allein weder das Publikum, noch der Autor haben einen Gewinn davon. Uns dünkt, die so sehr beeilte und daher in vielen Punkten übereilte Antwort des Frhrn. v. Andlaw hat ihren Grund in dem Eindruck, den das Bekk'sche Buch in seiner logischen Schärfe und Klarheit, in seiner Ruhe und Mäßigung sichtbar überall beim kampfrichtenden Publikum hervorgebracht hat. Hr. v. Andlaw glaubte, so schnell als möglich den Eindruck neutralisiren oder schwächen zu müssen; allein diesen Zweck wird er mit den aufgebotenen Mitteln nicht erreichen. Er hat vielmehr seinem Gegner nur neue Blößen gegeben, und wie dieser in der ersten Schrift den Herrn v. Andlaw in starken Widersprüchen mit sich selbst erblickt, so wird das Publikum in der zweiten es schwer mit einander vereinbar finden, wenn in der Vorrede S. V des Worts der Erwiderung der Verfasser ausruft: „Die Herrschaft der Grundsätze des Staatsraths Bekk beschuldige ich der Revolution mit allen ihren Entstehungsgründen und Folgen," und auf Seite 42 der Schrift selbst der Herr Verfasser mit Freude wahrnimmt, daß der Gegner mit vielen, ja bei weitem den wichtigsten seiner Ansichten (in weltlichen Dingen) übereinstimmt? Wie mag nun Hr. v. Andlaw die Grundsätze Bekks als die Ursache der Revolution bezeichnen, ohne sich selbst als seinen Mitschuldigen zu bekennen? Wir wissen nicht, ob Staatsrath Bekk seinerseits zu dieser Solidarität mit den bei weitem wichtigsten der Andlawschen Ansichten sich bekennen wird, wenn er seinen Gegner in solchem Hader mit sich selbst findet; er möchte in ihm den Gegner vielleicht weniger fürchten, als den Bundesgenossen; jedenfalls aber darf er es als einen Triumph betrachten, durch offene und unumwundene Darlegung seiner Grundsätze einen so entschiedenen Gegner zum Geständniß hingedrängt zu haben, daß dieser im Grunde mit den bei weitem

wichtigsten seiner Ansichten einverstanden sei, und so aus seinem eigenen Munde die Absolution für die angebliche Sünde revolutionärer Grundsätze zu erhalten. Widerstreitet freilich die Stelle der Vorrede jenem abgenöthigten Geständniß, so mag dies vielleicht daher kommen, daß die Vorrede in einer andern Gefühlsstimmung geschrieben wurde, als die Seite 42 der Schrift. Indessen wollen wir einmal annehmen, daß die Seite 42 eine dem Herrn v. Andlaw entschlüpfte Concession sei und er diese in der Vorrede wieder zurückgenommen habe, wie manche seiner Abstimmungen im Jahre 1848, über die er jetzt Buße thut, ohne darum gegen Andere in gleichem Fall sehr nachsichtig zu sein, und wollen nun nach Erledigung dieser formellen Punkte etwas näher auf das Materielle eingehen und sehen, nicht worin die beiden Gegner übereinstimmen, sondern worin sie verschieden sind. Wir wollen diese Fragen im nächsten Artikel beleuchten.

II.

Der Federkrieg zwischen beiden obengenannten Männern hat ein mehr als bloß persönliches Interesse; denn beide haben hervorragende politische Stellungen in dem öffentlichen Leben eingenommen und repräsentiren principielle Gegensätze, um deren Kampf sich ein wesentlicher Theil der politischen Entwicklung nicht blos Badens dreht. Es ist um so zeitgemäßer, dem vorliegenden Schriftenwechsel zweier bedeutender Männer einige Betrachtungen zu widmen, als diejenige politisch-religiöse Partei, die in Freiherrn v. Andlaw einen ihrer bedeutendsten Vorkämpfer hat, die Schärfe ihrer Waffen eben so gegen die jetzige innere Verwaltung Badens kehrt, als gegen die ihr vorangegangene, und in der Beseitigung und Ersetzung jener durch eine aus ihrer Mitte entnommene das einzige Heil Badens erblickt. Der Gegenstand, den wir besprechen, hat daher nicht blos ein „antiquarisches" Interesse; er steht in sehr naher Beziehung zur unmittelbarsten Gegen-

wart, und die Schuld der „Partei" ist es nicht, wenn der Kampf nicht aus dem Gebiete geschichtlicher Vergangenheit und dem der Literatur auf ein anderes practisches hinübergespielt wird.

Freiherr v. Andlaw selbst hat inzwischen erklärt, „daß er sich zunächst von einer Ministerwürde ausschließe" (Wort der Erwiderung IV. Anmerk. *), ja er hat sich selbst ein freiwilliges Ziel seiner parlamentarischen Thätigkeit gesetzt, zu unserem Bedauern; denn warum sollte nicht auch eine solche Opposition als Ferment im politischen Entwicklungsgang anregend und belebend wirken können, wäre es auch nur, um die freie, selbstständige Stellung der Regierung allen Parteien gegenüber in ein um so helleres Licht zu stellen.

Eine solche mehr oder weniger oppositionelle Stellung nun hat Freiherr v. Andlaw in seiner ganzen parlamentarischen Laufbahn den politischen Grundsätzen gegenüber eingenommen, die seit dem Regierungsantritt des jetzigen Großherzogs für die Regierung im Innern maßgebend gewesen sind. Kein Minister des Innern, vom unvergeßlichen Winter an bis zum jetzigen einschließlich, hat dem Freiherrn v. Andlaw genügt, denn keiner allerdings hat seine politisch-kirchlichen Ansichten, weder in ihren Ausgangs- noch in ihren Zielpunkten, zu theilen vermocht. Es ist wohl noch erinnerlich, wie er in den letzten Jahren der Winter'schen Verwaltung dieser seiner Opposition in einer eigenen weitschichtigen Rede gegen das ganze System der Regierung einen prägnanten Ausdruck gab. Der alte Winter beehrte die Motionsbegründung mit seiner Abwesenheit; ihre schäumenden Wogen brachen sich — am Minister des Auswärtigen, Freiherrn v. Blittersdorf, der sich dem strömenden Redefluß wie ein Fels in den Weg warf, daß die gehemmte Woge zürnend an ihm empor schäumte. Seltsam, daß gerade der Staatsmann, der sonst nicht im Rufe stand, den Winter'schen Grundsätzen oder gar dem theoretischen Liberalismus ergeben zu sein, mit der größten Entschiedenheit dem Freiherrn v. Andlaw damals entgegen trat; es ist erlaubt,

daraus den Schluß zu ziehen, daß man kein Gothaer, kein Liberaler, kein Revolutionär, weder ein Rother, noch ein Röthlicher zu sein braucht, wenn man auf Seite des Herrn v. Andlaw nicht steht. Damals wie heute wurde von dieser Seite her der Regierung der Vorwurf gemacht, sie huldige dem Liberalismus; und dieses sagte man zu einer Zeit, wo Winter in der zweiten Kammer gegen den blos theoretischen Liberalismus die Politik des historischen Rechts, zurückgeführt auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände, mit aller Energie eines entschlossenen Charakters vertheidigte. Seine Stellung war die der wahren richtigen Mitte, der wahren Vermittelung der Gegensätze, die das Recht des Bestehenden, wie das des Werdenden in gleicher Weise ehrte, und in der politischen Entwicklung keine Sprünge wollte, sondern naturgemäße, organische Fortbildung. So war Winter zwischen zwei Oppositionen gestellt, die beide gegen einander sich Manches mit Recht vorwerfen konnten, während er selbst ein höheres Princip über beiden vertrat, indem er die Freiheit der politischen Entwicklung an die Nothwendigkeit organischer gesetzmäßiger Fortbildung des Neuen aus dem Alten gebunden wissen wollte. Seine Nachfolger blieben diesem Princip treu, Freiherr v. Andlaw seiner Opposition. Worin wurzelte jenes Princip, worin diese Opposition?

Das Princip der Regierung hatte seinen positiven Rechtsboden in der Verfassung des Landes; die Opposition des Hrn. v. Andlaw hat sich mehr und mehr außerhalb dieser Verfassung gestellt, und es ist eben einer der Vorwürfe, die er der gegenwärtigen Verwaltung macht, daß sie nach Niederwerfung der Revolution die Verfassung wieder zur Grundlage der Reorganisation des Landes gemacht habe, statt die tabula rasa, welche die Revolution gemacht hatte, zum Ausgangspunkt zu nehmen, und aus diesem Nichts eine neue Welt zu schaffen, auch eine Verfassung; denn Hr. v. Andlaw will ja keinen Absolutismus, aber eine auf anderen Principien beruhende.

Wir unsererseits sind der Ansicht, daß das Land dem Großherzog es nicht genug danken kann, daß er bei seiner Rückkehr in das Erbe seiner Väter zugleich die Verfassung wieder herstellte, und wir besorgen nicht, widerlegt zu werden, wenn wir behaupten, daß nur dadurch es möglich wurde, die Verhältnisse des Landes in so schneller und zugleich so befriedigender Weise neu zu ordnen.

Die Revolution war in ihrem ersten und Hauptzweck gerade auf den Umsturz der Verfassung berechnet; die Beseitigung der Verfassung war dann das Mittel zum Umsturz des Throns. Hätten die Revolutionäre die Verfassung, wie sie ist, als ein brauchbares Mittel zum Umsturz des Thrones gefunden, sie hätten nicht nöthig gehabt, sie umzustürzen. Sie erkannten aber im Gegentheil, daß unsere Verfassung so vom Geiste des monarchischen Princips durchdrungen sei, daß dieses in ihr ein unerschütterliches Bollwerk habe. Was hätte den Regenten abhalten sollen, diese Verfassung, das freie Geschenk eines Vorgängers, wiederherzustellen? War sie doch unberührt geblieben von den Aenderungen, welche andere Verfassungen im Laufe der Bewegungsjahre in demokratischer Richtung erlitten hatten, war sie doch weit conservativer, als die Verfassungen von Preußen und Oesterreich, welche die Männer der rettenden Thaten da und dort nach Besiegung der Revolution octroyirten. Während diese Verfassungen in ihren wesentlichen Punkten auch den Ideen huldigten, die durch die Revolution augenblickliche Geltung erhalten hatten, und daher jetzt theils ihrer Umgestaltung entgegensehen, theils ganz beseitigt sind, hat unsere badische Verfassung ihre ursprüngliche Form behalten, in der sie eine auf das monarchische Princip gebaute ist, und in der sie zu keiner Zeit den Mächten als gefährlich für dasselbe erschienen ist. Die badische zweite Kammer hat Zeiten gehabt, wo die Opposition die Stellung des Landes und ihre eigene damit zusammenhängende Aufgabe verkannte, und der Regierung große Schwierigkeiten, dem Lande viele Feinde schuf, allein die Verfassung als solche

hat dies nicht verschuldet, es hat auch in andern deutschen Staaten solche Oppositionen gegeben. Wir sind nicht gemeint, Mißgriffe und Verirrungen derselben in Schutz zu nehmen, allein dagegen legen wir Verwahrung ein, daß unsere Verfassung selbst ein Product aus der Fabrik des theoretischen französischen Liberalismus sei, das man beseitigen müsse. Die Principien, worauf unsere Verfassung gestützt ist, haben mit der s. g. Monarchie auf breitester demokratischer Grundlage durchaus nichts zu schaffen; sie sichert dem Staatsoberhaupt alle Rechte, deren es sich nicht entäußern kann, ohne das Princip der Monarchie selbst zu gefährden. Sie ist gegründet auf das Zweikammersystem, und knüpft in der Bildung der Landesvertretung an historisch Gegebenes an; ohne behaupten zu wollen, daß das Wahlgesetz das bestmögliche sei, dürfen wir doch sagen, daß die Bildung der zweiten Kammer nicht auf dem Princip reiner Kopfzahlwahlen beruhe, und in Bezug auf die Bildung der ersten Kammer sind dem geschichtlichen Recht und dem conservativen Princip alle nur wünschenswerthen Bürgschaften gewährt. Dem Adel ist das Recht gesichert, sich als Stand vertreten zu sehen; wir haben erbliche Pairs, Vertreter des Grundadels durch Wahl der Standesgenossen, Kirche und Wissenschaft sind in angemessener Weise als Körperschaften vertreten, und der Regierung durch das Ernennungsrecht der 8 Mitglieder die Möglichkeit gegeben, auch sonstige Intelligenzen und bedeutende Männer der Industrie und des Handels zur Repräsentation wichtiger Interessen zu berufen. Eine solche Verfassung wiederhergestellt zu haben, kann keine Gefährdung des monarchischen Princips genannt werden; die Erfahrungen der Zeit, die natürliche Rückwirkung der noch vorhandenen gesunden Elemente des öffentlichen Geistes gegen die Krankheit des revolutionären, die durch die Ereignisse selbst herbeigeführte Ausscheidung der reinen revolutionären Elemente, sorgten dafür, daß die Formen der Verfassung auch wieder von dem Geiste beseelt wurden, der mit ihren Grundprincipien im Einklang steht. Die Regierung durfte wenigstens unter

den gegebenen Verhältnissen ohne Gefahr den Versuch wagen, mit den Mitteln der seit 30 Jahren mit dem Lande verwachsenen Verfassung den Wiederaufbau der staatlichen Ordnung, die Befestigung der Autorität, die Verbesserung der Gesetzgebung, in so weit sie im Einzelnen Spuren des Einflusses zu momentaner Geltung gelangter irriger Theorien an sich trug, die Herstellung des Staats-Credits zu unternehmen, sie hat den Versuch gewagt und er ist gelungen. Das alte Parteiwesen schwindet mehr und mehr, und die Eintracht, Ruhe, Leidenschaftslosigkeit der seitherigen ständischen Verhandlungen haben bis jetzt zur Versöhnung der Gemüther, zur Beruhigung des Landes, zur Befestigung des öffentlichen Credits mehr beigetragen, als wenn man die Verfassung beseitigt und einen Neubau nach der Schablone irgend einer vergilbten „Restaurations-Wissenschaft" unternommen hätte. Die Regierung hat sich um das Land und den Fürsten zugleich ein großes Verdienst erworben, daß sie nicht eine Umwühlung der bestehenden Verhältnisse unternahm, aus deren Furchen schwerlich die Ordnung, die Zufriedenheit, das Glück, sondern von allem diesem das Gegentheil erblüht wäre. Anknüpfend an die bestehenden Verhältnisse, an eingelebte staatliche Einrichtungen, ersparte sie sich unnöthige Verfassungsexperimente, zeitraubende Revisionsverhandlungen und konnte die ganze Thätigkeit ihrer selbst und der Kammern den rein practischen Aufgaben zuwenden.

Freiherr v. Andlaw will dieses nicht gutheißen; er beklagt die Wiederherstellung der Verfassung, die seinen Standesgenossen jedes politische Recht verbürgt, das sie in Anspruch nehmen können; er erblickt in der seitherigen Landesgesetzgebung die Quelle der Revolution und ruft das Mitleid Deutschlands herab auf das unglückliche Land, in welches seit Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung alle Mißstände der Gesetzgebung, in denen er das Unglück der Zeit erblickt, in erhöhtem Maße zurückgekehrt seien. Der Vortrag, womit der Präsident des Finanzministeriums die Vorlage des Budgets begleitete, gibt uns ein tröstlicheres Bild unserer Lage; er weiß

im Gegentheil den Segen zu rühmen, der dem Lande aus der Loyalität der Regierung und der Stände, der Eintracht beider erwuchs; wir werden daher nicht allzusehr zu erschrecken brauchen, wenn die Phantasie des Frhrn. v. Andlaw aus den dermaligen Zuständen nur neue Saaten des Unheils aufsprießen sieht. Sein Aufruf an das Mitleid der Mächtigen ist übrigens nicht ohne Nachhall geblieben, die Geldmächte nämlich zeigen sich sehr bereitwillig, uns ihre Unterstützung angedeihen zu lassen. Ob sie wohl gleich mitleidig sich zeigen würden, wenn etwa nach der Theorie des Hrn. v. Andlaw regiert würde? Wir erlauben uns einige bescheidene Zweifel, wenn wir erwägen, was denn der Gegner unserer Verfassung und Regierung an die Stelle des Bestehenden zu setzen hätte.

Wir wollen im nächsten Artikel dies weiter besprechen, insoweit es uns gelungen ist, uns ein klares Verständniß der politischen Ideen des Hrn. v. Andlaw zu verschaffen.

III.

Wir haben am Schlusse unsers letzten Artikels den guten Willen beurkundet, eine Darstellung der Verfassungspolitik des Hrn. v. Andlaw zu geben; die Aufgabe ist nicht leicht. Während in unserer Verfassung, der, beiläufig gesagt, der verstorbene Großhofmeister v. Berkheim in seinem Commissionsbericht über die Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Gleichstellung beider Kammern in ihren politischen Rechten, nachrühmt, daß aus ihr „im Ganzen ein Geist von Gerechtigkeit, Umsicht und billiger Erwägung aller bestehenden Verhältnisse hervorleuchte,“ während, sagen wir, in dieser unserer Verfassung (an der auch damals Hr. v. Blittersdorf nichts geändert wissen wollte) ein politischer Gedanke uns in genau bestimmter Form und Gestalt in seiner Anwendung auf den Organismus des Staats vorliegt, treten uns bei Herrn v. Andlaw nur allgemein politische Anschauungen entgegen, die weder zu einem wissenschaftlichen Systeme noch

zu einem ins Einzelne gehenden Entwurf einer ihnen entsprechenden Staatsordnung entwickelt und verarbeitet sind. Dabei ist er freilich in einem Vortheil. Seiner Critik bietet sich etwas Bestimmtes, Faßbares, in seinen practischen Folgen Uebersehbares dar, während seinem Gegner nur unbestimmte Allgemeinheiten, die, wenn man sie fassen will, sich sofort in etwas Anderes verwandeln, sich darbieten. Der theoretische Liberalismus stand eine Zeit lang auch in dem Vortheil des behaupteten Besserwissens, allein der Zauber, der ihn umgab, verschwand, als er den Beruf überkam, nun es auch besser zu machen. Er mußte bald erkennen, welche Schranken auch ihm gezogen seien. Hr. v. Andlaw erfreut sich noch dieser Vortheile eines blos critischen Standpunktes dem Bestehenden gegenüber; sollte jemals er selbst berufen werden, seine Ideen auch practisch durchzuführen, so würde er ohne Zweifel nicht minder erkennen, welchen Widerstand eine nicht gemachte, sondern gewordene Wirklichkeit seinen Idealen entgegensetzt.

Diesen Standpunkt des Idealen erklärt Hr. v. Andlaw ausdrücklich als den seinigen (Heft 2. S. 3. Anmerk. seines Buchs über die badische Revolution) mit folgenden Worten: „Ich leugne nicht, daß meiner Anschauung der politischen Gestaltung nicht nur Deutschlands, sondern überhaupt ein Ideal zu Grunde liege, das für unerreichbar gelten mag. Damit ist aber nicht gesagt, daß man sich einem Ideale, welches für gut erkannt wird, wenigstens nicht nähern dürfe, wenn dasselbe auch nicht vollständig zu erreichen ist. Je mehr es gelänge, sich dem vollendeten Gebilde zu nähern, um so trefflicher möchten die menschlichen Zustände werden, und in dem Grade, als man sich von dem Vorbilde entfernen wollte, weil es doch im Ganzen unerreichbar sei, würden die gesellschaftlichen Geschicke sich verschlimmern. Christus spricht: „Seid vollkommen, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist.“ Damit wird ein Ideal aufgestellt, dem Jeder nach dem Maßstab seiner Empfänglichkeit zu eigener Veredlung nachstreben soll,

ohne daß dem Gedanken Raum gegeben werden dürfte, dem Ideale auch nur in entferntester Weise gleich zu kommen."

In diesen Worten scheint uns Frhr. v. Andlaw seinen politischen Standpunkt, d. h. die Unklarheit desselben, auf das Klarste bezeichnet zu haben. Wir müssen uns billig verwundern, daß dem sonst so begabten Mann der wahre Sinn des Ausspruches Christi so wenig deutlich wurde, daß er ihm eine Anwendung gegeben hat, die statt zur Wahrheit zu führen, nur zum Irrthum verführen kann. Christi Ausspruch enthält eine sittliche Vorschrift, aber keine Anweisung für die Politik. Das Streben des sittlichen Menschen, das Tugendideal zu verwirklichen, ist ganz anderer Art, als die Aufgabe und das Streben des Staatsmannes. Ferner soll man allerdings dem Ideal der Vollkommenheit nachstreben, wie das Sittengesetz es aufstellt und wie es in Gott seine Quelle hat und seine Vollendung. Dieses Ideal ist etwas Unwandelbares, Ewiges, Absolutes, wie Gott selbst; es ist zugleich etwas Uebersinnliches, weder von der Zeit, noch irgend andern Einflüssen und Verhältnissen Bedingtes; es ist dasselbe heute und in Ewigkeit, und Christi Lehre auf dem Gebiete dieser sittlichen Welt unterliegt keinem Wechsel der Zeiten und der Dinge dieser Welt; sie ist das Ewige, das Bleibende in allem Wechsel; sie ist dasselbe Ziel, das ewig mit denselben Mitteln erstrebt werden muß; sie ist endlich an den Menschen als Einzelnen, als Individuum gerichtet; die Aufgabe, die sie ihm stellt, ist nicht eine solche, die er nur mit Hülfe Anderer, nur unter gewissen Bedingungen und Verhältnissen, die nicht von ihm allein abhängen, lösen könnte; sie ist im Gegentheil eine solche, die er gerade als Einzelner, unabhängig von allen äußern Verhältnissen, zu erfüllen hat.

Wie ganz anders verhält es sich mit der Lösung politischer Aufgaben? Sie ist fast in jeder Beziehung eine entgegengesetzte in Zweck und Mitteln. Wir hoffen nicht mißverstanden zu werden, als ob wir behaupteten, die politische Aufgabe des Menschen habe mit der sittlichen Welt, dem Sit-

tengesetz gar nichts zu schaffen, als sei die Moral für die Politik und das Verhältniß des Menschen im Staat und zu dem Staat etwas schlechthin Gleichgültiges. Im Gegentheil, wie der Staat die Form ist, in welcher allein der Mensch seine Aufgabe auf Erden erfüllen kann, d. h. sich geistig und sittlich zu immer höherer Vollkommenheit zu entwickeln, so muß auch das politische Verhalten des Menschen von dem sittlichen Geiste durchdrungen sein; der Mensch als Einzelner muß die Wahrheit, die Tugend in ihrem Wesen erkennen, aber er muß sie zugleich üben, und dies kann er nur als Glied einer Gemeinschaft. So gewiß es aber ist, daß das ganze wirkliche Leben des Menschen im Staat, daß der Staat selbst auf sittliche Ideen gebaut sein muß, so klar ist es auch, daß der Staatsmann in der Gestaltung der äußern Verhältnisse der Gesellschaft eine ganz andere Stellung hat, als der Mensch als Einzelner in Erfüllung reinsittlicher Pflichten, im Streben nach sittlicher Vollkommenheit.

Dieses grundverschiedene Verhältniß verkennt Herr von Andlaw durchaus, wenn er die Lösung politischer Aufgaben auch von Idealen abhängig macht, und er stellt sich damit auf einen Boden, wo er dem Princip der Revolution näher steht als er meint. Es ist nämlich ja gerade das das Eigenthümliche der Politiker der Revolutionszeit, daß sie glaubten, den Staat nach einem Ideal neu construiren zu können, und dadurch eben gerathen sie in Widerspruch mit dem ewigen Bildungsgesetz alles Organischen, sei es im Gebiet des Geistes oder der Natur; sie unterbrechen die Continuität der naturgemäßen Entwicklung, und bauen ohne Fundamente. Wie weit man mit dieser Politik der Ideale kommt, liegt vor Augen. Sie führt zur Anarchie und der Auflösung der Gesellschaft, zu einer trostlosen Wirklichkeit. Die Socialisten und Communisten sind in ihrer Art auch Idealpolitiker; die Idealrepublikaner der neusten Zeit schwärmen für ein Ideal; Hr. v. Andlaw hat ein anderes Ideal ohne Zweifel, allein er verfällt in denselben Grundfehler, sein subjectives

Meinen, sein subjectives Ideal an die Stelle objectiver Verhältnisse setzen zu wollen.

Tugend, Sittlichkeit sind etwas Allgemeines, an keine Zeit, kein äußeres Verhältniß, keine Nationalität Gebundenes; sie gehören der übersinnlichen Welt an. Der Staat aber ist mitten in die sinnliche Welt hineingestellt; er ist eine Form, und diese Form ist eine wandelbare, mit den Zeiten, den Verhältnissen, der Entwicklung der Menschheit wechselnde, in ihrem Bestehen an äußere und innere Bedingungen gebundene. Die Aufgabe des Staatsmannes ist, dem Bildungsgang der Natur zu folgen, das Gesetz ihrer Entwicklung zu erforschen, und im Einklang mit dem Bestehenden die Geburt des Werdenden zu fördern, und auf diesem Weg dem Ziele der Vervollkommnung nachzustreben. Damit ist alle s. g. Idealpolitik unverträglich, sie kann von edlen sittlichen Motiven getragen sein, wie bei Hrn. v. Andlaw, allein ausgehend von falschem Standpunkte kann sie nur zu falschem Ziele leiten, und der Mißgriff in der Aufgabe muß zu vielfachen Mißgriffen in den Mitteln führen.

Soviel über den idealen Standpunkt des Herrn von Andlaw im Allgemeinen; wir werden nun noch zu betrachten haben, worin denn eigentlich sein Ideal besteht.

IV.

Wir haben gesehen, daß Frhr. v. Andlaw in politischen Dingen nach Verwirklichung eines Ideals strebt, und das Mißliche eines solchen Standpunktes für den practischen Staatsmann im Allgemeinen hervorgehoben. Die Unhaltbarkeit desselben leuchtet aber noch mehr ein, wenn man diese Idealpolitik im Einzelnen betrachtet, d. h. wenn man nach dem Wesen, der Form und Gestalt des Ideals fragt, welches ihr vorschwebt. Zunächst fragt man wohl, an welche Staatsform denkt sich Herr v. Andlaw die Verwirklichung seines Ideals geknüpft? Ist er ein sogenannter Idealrepublikaner? Er ist es nicht. Will er eine reine Aristokratie? Auch das

nicht. Es bleibt also nur die Monarchie übrig, die den äußern Umriß seines politischen Ideals bilden muß, denn sein Ideal wird ja wohl in einer dieser drei Formen des Staats verwirklicht werden müssen, wenn es nicht etwa etwas ganz Neues, nie Dagewesenes ist, weder Demokratie, noch Aristokratie, noch Monarchie; für diesen Fall wäre es etwa ein solches, „das für unerreichbar gelten mag". Für ein solches Ideal nun möchte die Zeit allerdings noch nicht reif genug sein, und wir werden wohl thun, uns zunächst an das Wirkliche und Erreichbare zu halten. Es wird dies auch wohl Hrn. v. Andlaws Meinung sein, und wenn wir ihn nicht falsch verstanden haben, so ist es jedenfalls die Monarchie, die er für sein Ideal im Auge hat.

Er knüpft denn also doch an Irdisches, Reales an; er erhebt es nur zu einem Ideal, „das für unerreichbar gelten mag", dem aber als dem Ideal des Vollkommenen nachzustreben ist. Will man nun aber beurtheilen, in wie weit man sich seinem Ideale genähert hat, so muß dieses Ideal wenigstens im Geist etwas Klares sein, was Form, Gestalt und Umriß hat; es muß etwas Festes, Ruhendes sein, wenn man sich ihm annähern soll; es darf nicht in dem Maße zurückweichen, als man darauf losgeht. Will man die Entfernung zwischen zwei Orten messen, so muß der Punkt, wohin man geht, ein fester, unbeweglicher sein. In Reichen der übersinnlichen Welt gibt es solche Ideale, wie Tugend, Schönheit, Wahrheit; im staatlichen Leben aber ist Alles an Leben und Bewegung und Entwicklung geknüpft; hier kann es kein abstractes Ideal geben, das als ein Festes, Unbewegliches über uns steht, sondern die reellen Verhältnisse, in denen wir stehen, müssen Ausgangs- und Zielpunkt unseres Strebens sein, und die allgemeinen, ewigen, übersinnlichen Ideen müssen nur als Bleibendes im ewigen Wechsel der Erscheinungen die innere Seele und das Lebensprincip derselben bilden.

Wir nehmen also an, daß Herr v. Andlaw ein Ideal, d. h. eine möglichst vollkommene Form der Monarchie im Auge

habe. Und wir stehen hier ganz auf seiner Seite, insofern auch wir in der Monarchie die vollkommenste aller Staatsformen und diejenige erblicken, die unsern dermaligen Verhältnissen und Bedürfnissen am Besten entspricht. Es ist nun aber bekannt, daß die Form der Monarchie selbst eine wandelbare ist. Die Monarchie des Orients ist eine andere, als die des Occidents, und die des Occidents selbst bietet nicht nur *eine* Form derselben dar; und diese Formen sind eben die Ergebnisse eines lebendigen Bildungs- und Entwicklungsprocesses der Völker und der Totalität ihres geistigen Lebens. Nur diejenigen Formen der Monarchie haben eine geschichtliche Bedeutung, die auf solche Weise entstanden sind; alles was aus dem Streben nach Verwirklichung selbstgeschaffener *Ideale* hervorging, hat sich als lebensunfähig erwiesen. Das Ideal des Herrn v. Andlaw in seiner vagen Unbestimmtheit dürfte auch dahin gehören.

Es ist wenigstens uns nicht klar geworden, welche Art der Monarchie er im Sinne hat. Die *absolute* will er nicht; denn er strebt ja nach etwas unendlich Vollkommenem, „das für unerreichbar gelten mag". Der Absolutismus aber ist weder etwas unendlich Vollkommenes, noch etwas Unerreichbares. Seine Unvollkommenheiten sind aber dadurch, daß er etwas Erreichbares gewesen ist, an's Tageslicht getreten. Der Absolutismus ist in dem berühmten Wort Ludwigs XIV., „der Staat bin ich", Fleisch geworden; man weiß, welche Früchte er getragen hat, und hat seinen Werth daran erkannt. Herr v. Andlaw will solchen Absolutismus *nicht*, und kann ihn nicht wollen, weil er gerade der Entwicklung und Selbstständigkeit des individuellen politischen Lebens in ständischen und körperschaftlichen Verbänden des Volkes, worauf Herr v. Andlaw so viel Werth legt, und mit Recht legt, am feindlichsten gegenübersteht.

Wenn Hr. v. Andlaw den Absolutismus nicht will, so will er vielleicht die Staatsform, welche durch den Absolutismus in Europa gestürzt worden ist, die *Feudalmonarchie*? Auch diese ist kein *Ideal* der Vollkommenheit, wenn sie auch

Jahrhunderte lang Europa beherrscht hat. Ihre Macht aber und lange Dauer beruhte eben darauf, daß sie nicht von einem Einzelnen als Ideal erfunden und so in die Welt eingeführt würde, sondern daß sie aus dem Leben der Wirklichkeit sich naturgemäß entwickelte. Ihr Entstehen, ihre Blüthe war an Bedingungen und Verhältnisse geknüpft, die nicht von ewiger Dauer waren, und daher, als sie verschwanden, auch den Verfall der Feudalmonarchie nach sich ziehen mußten. Sie ist wohl „das Gebäude, von welchem Herr v. Andlaw in einer Kammerrede sagte, daß Jahrhunderte es aufgeführt hatten in allmäliger Entwicklung, mit seinen Herrlichkeiten, seinen Auswüchsen, und das aus seinen Trümmern nicht mehr erstehen werde; was Jahrhunderte erfordert hatte und nun in seinen Grundlagen selbst darniederliegt, ruft nicht der Augenblick zurück ins Leben. Glauben Sie sogar nicht, daß ich es ins Leben rufen würde, stünde mir hierzu die Möglichkeit zur Seite." Also auch diese Form der Monarchie ist das Ideal nicht, wonach Herr v. Andlaw strebt.

Wenn er nun weder die absolute noch die Feudalmonarchie will, so will er vielleicht die Constitutionelle? Im Gegentheil; gegen diese erhebt er sich am Nachdrücklichsten; in ihr erblickt er nur eine Uebergangsstufe zur Massen-Herrschaft, und damit zur Vernichtung jeder Staatsordnung, zur Anarchie, zur Auflösung der Gesellschaft. Wer wollte leugnen, daß die constitutionelle Staatsform in ihrer Ausartung, in ihrer Ablösung vom geschichtlichen Recht, in ihrem Bemühen, selbstgeschaffene Ideale, die in einem sogenannten allgemeinen Vernunftrecht wurzeln, an die Stelle der dem wirklichen Leben entkeimenden und ihm entsprechenden Einrichtungen zu setzen, zu solchem Ergebniß führen könnte und vielfach geführt hat? An dieser Krankheit, den Staat nach abstracten Ideen und Idealen construiren zu wollen, leidet Frankreich seit seiner ersten Revolution; es ist dies jene mechanische Staatsweisheit, die mit lebendigen Individuen wie mit Zahlen und Buchstaben operirt und an die Stelle des vom lebendigen Geiste erfüllten

Staates den aus mathematischem Kalkül künstlich berechneten und mechanisch zusammengesetzten setzt. Wenn Herr v. Andlaw einen solchen Constitutionalismus als verderblich bekämpft, so hat er uns nicht zum Gegner, wir haben uns stets dagegen verwahrt, dieses Erzeugniß französischen politischen Gewerbfleißes uns aufdringen zu lassen, und vielfach beklagt, daß der so günstig nie wiederkehrende Moment, Deutschlands politische Neugestaltung durchzuführen, scheitern mußte an dem unseligen Einfluß, den die Februar-Revolution auf unser Vaterland geübt hat. Er kann keinen größeren Widerwillen haben, als wir selbst gegen die todtgeborne Mißgeburt der constitutionellen Monarchie auf breitester demokratischer Grundlage, d. h. auf breitester anarchischer Bodenlosigkeit, und wir freuen uns der Beseitigung jener Auswüchse, die in Folge des Einbringens fremder Theorien die deutschen Verfassungen zu überwuchern und zu ersticken drohten; es ist die unerläßliche Bedingung zur Wiederkehr besserer Zeiten, zur Herstellung des Vertrauens zwischen Fürst und Volk, zur Begründung einer festen Autorität, zur Verhütung neuer Ueberfluthungen des revolutionären Stromes, der keine Befruchtungen, sondern einen die Saaten der Civilisation nur erstickenden Schlamm zurückläßt, einen Schlamm, der nur besudelt.

So weit wären wir, wie gesagt, mit dem Freiherrn v. Andlaw ganz einverstanden; wir können aber nicht mit ihm gehen, wenn er allen Verfassungen Deutschlands ohne Unterschied nachsagt, sie seien nach der Schablone des französischen Constitutionalismus gemodelt, wenn er namentlich die badische Verfassung und Gesetzgebung für die stattgehabte Revolution verantwortlich machen, diese letztere als die nothwendige Folge jener ersteren betrachtet wissen will. Wir haben schon im zweiten Artikel die Grundprincipien unserer Verfassung gegen diesen Vorwurf vertheidigt, haben namentlich hervorgehoben, daß die Bildung der ersten Kammer rein auf das Princip ständischer Gliederung, körperschaftlicher Vertretung gegründet, daß auch in der zweiten Kammer keineswegs bloß

2*

die Vertretung der Kopfzahl vorwaltet; und ist auch, was wir nicht bestreiten, ein noch besseres Wahlgesetz für die zweite Kammer möglich, so gibt das kein Recht, die Verfassung im Ganzen als demokratisch zu charakterisiren, und das viele Gute, was mit ihrer Hülfe geschaffen worden, zu übersehen, oder zu leugnen.

Was aber die Landesgesetzgebung betrifft, so ist diese eben so wenig der Grund der Revolution; denn die Vorwürfe, die er ihr macht, treffen mehr oder weniger alle deutschen Gesetzgebungen, und lassen sich in den Satz zusammenfassen, daß der Staat zu viel regiere und der Selbstregierung (Self-government) der Körperschaften zu wenig überlassen sei. Dieser Mißstand besteht in ganz Deutschland, allein lange nicht in dem Grade, wie in Frankreich, wo das Uebel der Centralisation in der Blüthe steht. In Deutschland ist man längst bemüht, die vorhandenen Uebelstände dieser Art zu beseitigen, den Gemeinden die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zurückzugeben, das Recht des Staats auf eine Controle zu beschränken, einen Theil der vom Absolutismus hinterlassenen Erbschaft zurückzugeben. Auch diese Dinge aber regelt man nicht nach einem Ideal, sondern nach wirklichen, thatsächlichen Verhältnissen, nicht mit Zurückspringen in Zustände, die nun einmal mit dem Wesen und der Aufgabe des modernen Staates nicht vereinbar sind.

Welches Ideal von Monarchie, welches Ideal von Gesetzgebung ist es nun denn eigentlich, was Herrn v. Andlaw vorschwebt? Dies zu sagen, ist freilich schwer, da es ihm selbst schwerlich klar ist, denn seine Andeutungen halten sich nur im Allgemeinen, und vermischen Wahres mit Falschem.

V.

Wir haben in unserm letzten Artikel gezeigt, daß Herr v. Andlaw weder die absolute, noch die Feudal-, noch die constitutionelle Monarchie wolle und daher natürlich die Frage gestellt, welche Art der Monarchie denn eigentlich das Ideal sei, dem sich wenigstens zu nähern das Streben des Politikers sein müsse.

Irren wir nicht, so will Herr v. Andlaw eine Monarchie mit Ständen, das heißt, eine nach Ständen gegliederte Volksvertretung, im Gegensatze zu einer auf Kopfzahlwahlen beruhenden. Hiegegen ließe sich nicht viel einwenden, und der Mann, den er bekämpft, spricht sich gegen das allgemeine Stimmrecht oder die Wahlen nach der Kopfzahl aus, und empfiehlt einen Census oder eine Wahl nach Klassen oder hervorragenden großen Interessen; namentlich erklärt sich Bekk auch mit einer aus körperschaftlicher Gliederung hervorgehenden Wahl vollkommen einverstanden, sofern nicht nur besondere privilegirte Stände, sondern alle Klassen nach dem Gewichte, das sie im gesellschaftlichen Leben haben, daran betheiligt würden. Wir verweisen auf die nähere Ausführung in Bekks Nachtrag S. 20 ff. Unsere badische Verfassung hat, wie wir schon früher bemerkten, diesem Princip in Bildung der ersten Kammer volle Rechnung getragen, und was die der zweiten betrifft, so wären wir sehr dankbar, von Freiherrn v. Andlaw einmal einen genau formulirten Entwurf zu einem bessern Wahlgesetz zu erhalten; mit allgemeinen Ideen und Postulaten ist eben nicht viel ausgerichtet. Am 20. Januar 1849 hat Freiherr v. Andlaw eine Motion auf Reform der Verfassung begründet; er will, „daß die Verfassung auf dem reellen Boden materieller Interessen beruhe," und versteht hierunter „nicht den Kampf engherziger und einseitiger Local- und Personal-Interessen, welche die Ständesäle in einen Tummelplatz kleinlicher Befehdung umgestalten sollen, sondern die Verständigung über die großen Fundamente des Wohlstandes und der echten Freiheit eines Volkes, hervorgegangen aus den ruhigen, klaren und gewissenhaften Berathungen der besten Männer des Landes, welche an seinem Wohlstand und seiner Freiheit ein wirkliches Interesse haben und die Mittel besitzen und die Bedingungen erfüllen, durch welche diese Zustände geschaffen und erhalten werden können." Er will, daß die ausschließliche Vertretung oft unfruchtbarer und verderblicher Ideen jener der Realitäten weiche, daß nicht durch monat-

und jahrelanges Wort- und Papiergefecht Zeit und Geld umsonst vergeudet werde, daß die Schulweisheit angeblicher Gelehrten und die Spitzfindigkeiten der Männer des formellen Rechts nicht beinahe ausschließlich über alles einzig und allein entscheiden, was in das Tiefinnerste der Familie Qual und Sorge, Trostlosigkeit und Verzweiflung bringt ꝛc."

In alledem finden wir allgemeine Ideen, edle Gefühle, wohlgemeinte Wünsche, aber keine practischen Gedanken. Kein Zweifel, daß eine mehr nach Interessen und Körperschaften organisirte Vertretung überwiegende Vorzüge hat, mehr Garantien bietet; allein welche Sicherheit bietet Freiherr v. Andlaw dafür, daß nicht auch in so gebildeten politischen Versammlungen das Partheiwesen, der Ideenkrieg, die Unlauterkeit der Gesinnung u s. w. einreißt? Nicht bloß die ideellen, sondern auch die materiellen Interessen führen zu Partheikämpfen, denn durch die materiellen Interessen werden auch principielle politische Fragen angeregt; sie sind beide verbunden durch Wechselwirkung, wie Geist und Körper. Und wenn Freiherr v. Andlaw von der Schulweisheit spricht, findet sie sich nicht eben so gut auf dem Gebiete der materiellen Interessen, als dem der politischen? Und ist nicht gerade die geistig-sittliche Erhebung und Läuterung des Menschen am meisten gefährdet, wenn nur auf materiellen Interessen der Staat beruhen sollte? Nein, auch die ständische Monarchie wird immerdar auch politische Principienfragen und Partheien im Schooße tragen, und an ihren Kampf eben die Entwicklung derselben gebunden sein; auch in so gebildeten politischen Versammlungen wird es eine Rechte und eine Linke geben, werden auch Ideen vertreten sein, wogegen am wenigsten Herr v. Andlaw, der ideale Politiker, ankämpfen sollte.

Es wäre nun aber um so wünschenswerther gewesen, daß Herr v. Andlaw seine Ideen über ständische Vertretung in einem Entwurf ihrer Verwirklichung anschaulich gemacht hätte, als er da und dort in seinem Buche die „altständische Gliederung" als eine „unmöglich gewordene"

bezeichnet. So nennt er die preußischen Verfassungspatente vom 3. Februar 1847 den letzten Versuch einer altständischen, aber unmöglich gewordenen Gliederung (IV. S. 71). Ebenso sagt er an demselben Orte: „Frankfurt konnte auf einer Entwickelung der landständischen Verfassung bestehen und jener des Repräsentativsystems entgegentreten. Dazu fehlte ihm aber die moralische Macht, (So?) gesetzt auch, es wäre noch innere Lebensfähigkeit in den altständischen Gliederungen vorhanden gewesen, was ich dahin gestellt sein lasse." Wenn Freiherr v. Andlaw nun selbst die altständische Gliederung nicht mehr als lebensfähig anerkennt, so hat er damit am Besten unsere Verfassung gerechtfertigt, daß sie nicht auf Grundlagen sich stützte, die in sich selbst zerbröckelt sind, und daher nicht die Kraft haben, ein Gebäude zu tragen. Freiherr v. Andlaw hat im Jahr 1844 bereits eine Motion über eine Umbildung der ersten Kammer begründet; Staatsrath Nebenius, der den Hauptantheil an der Verfassung, wie sie ist, in Anspruch zu nehmen hat, erstattete den Commissionsbericht, der in den wesentlichen Punkten die Anträge des Motionsstellers ablehnte. Mit jener Klarheit und Geistesschärfe, die alle Arbeiten dieses um Baden und die Wissenschaft hochverdienten Mannes auszeichnen, entwickelt er in diesem Berichte die Principien, auf denen die badische Verfassung beruht. Er führt darin aus, wie die Verfassung „dem Bedürfniß der angemessenen Verbindung verschiedener Elemente in der Bildung der Ständeversammlung gebührende Rechnung getragen, so weit es die Verhältnisse des Landes nur immer gestatteten. Freilich dürfte, daß dies geschehen, leicht bezweifeln, wer diese Verhältnisse nicht kennt, oder nicht näher erwägt, und nach allgemeinen Vergleichungen mit den Verfassungen anderer Staaten, ohne gleichzeitige Untersuchung der wesentlichen Verschiedenheit ihrer socialen Zustände urtheilt, und eine Reihe von Verhältnissen, die sich schon längst im Großherzogthum auf eine ganz andere Weise, wie in manchen andern Ländern entwickelt hatten, unbeachtet läßt. Wir wollen in dieser Hinsicht nur

im Allgemeinen auf die außerordentliche Zersplitterung des Grundeigenthums, auf die verhältnißmäßig ganz geringe Zahl großer Güterbesitzer in unserm Lande, auf die längst verschwundenen oder aufgelockerten Bande corporativer Verbindungen, auf die weiter wie anderwärts vorangeschrittene Vermischung der Stände, die vollkommene Gleichheit der Land- und Stadtgemeinden und die Berechtigung ihrer Genossen in politischen, wie in gewerblichen Beziehungen hinweisen, ohne noch anderer Verhältnisse zu gedenken. Man kann die natürlichen Elemente, aus welchen die beiden Haupt-Richtungen im Staats- und Volksleben entspringen, durch eine Verfassungs-Urkunde nicht erschaffen, das Uebergewicht, welches das eine oder das andere in der Entwicklung des socialen Zustandes gewonnen hat, nicht mit Federstrichen vernichten, sondern muß sie annehmen, wie sie gegeben sind, und nur suchen, sie auf eine Weise zusammenzufassen, zu combiniren, oder zu benützen, in der sie gegen allzustarkes Vorherrschen der einen oder andern Richtung, gegen die Alleinherrschaft des Princips der Bewegung — des Fortschreitens und Aufgebens — oder des Princips der Stätigkeit — des Stillstandes und Festhaltens — die beste Bürgschaft zu gewähren verspricht." — Eine Verfassung, die auf solchen Grundlagen beruht, ist kein Product mechanischer Politik, leerer Abstraction, oder träumerischen Idealismus. Jedenfalls ist dieselbe gegen den Vorwurf geschützt, den Frhr. v. Andlaw der preußischen Verfassung vom 3. Februar macht, ein „Versuch einer altständischen unmöglich gewordenen Gliederung" zu sein; und der Urheber der Verfassung ist ja wohl hinreichend gerechtfertigt, wenn er „altständische Gliederungen, deren innere Lebensfähigkeit Frhr. von Andlaw selbst dahin gestellt sein läßt", nicht zur Unterlage derselben wählte. Derselbe war vielmehr auf die im Großherzogthum bestehenden lebensfähigen Elemente angewiesen, wenn er einen lebensfähigen staatlichen Organismus gründen wollte. Es ist daher die systematische Opposition des Freiherrn von Andlaw gegen die Grundlagen dieser

Verfassung wenig begründet und wenig begreiflich. Er selbst gibt (IV, S. 73) zu, daß der Zusammensetzung der ersten Kammer „der Gedanke ständischer Vertretung zu Grunde lag;" aber er räumt noch mehr ein; „auch der zweiten Kammer unterlag der Begriff einer landständischen Verfassung; es sind Städte und Aemter zu derselben berufen, also gewissermaßen Corporationen. Vierzehn Städte senden 22, und 79 Aemter 41 Abgeordnete. Die Bevölkerung der vierzehn Städte betrug im Jahre 1812 89,000 auf etwa 960,000 Gesammtseelen. Das Verhältniß der Kopfzahl, die Basis des Repräsentativsystems, ist also so wenig berücksichtigt, daß von 63 Abgeordneten es die genannten Städte kaum 6, geschweige 22 treffen konnte."

Liegt in diesen Worten nicht die bündigste und klarste Widerlegung des ewigen Vorwurfs, unsere Verfassung sei nach der Schablone des Liberalismus gemacht, huldige dem repräsentativen Materialismus u. s. w.?

Wenn Frhr. v. Andlaw die zweite Kammer sogar auf einer gewissermaßen corporativen Gliederung beruhen läßt, wenn die zweite Kammer nie einen Angriff auf diese Bildung der ersten wie der zweiten Kammer gemacht hat, wie mag er eine Seite vorher schreiben: „Das Jahr 1819 vereinigte zum erstenmale die badischen Kammern. Die junge Kraft des deutschen Liberalismus trat der noch jungen Kraft des Bundes entgegen, der Absolutismus der Kammern dem Absolutismus der Cabinette, Beide darin einig, keine corporative Gliederung zu dulden." Wir müssen es dahin gestellt sein lassen, in wiefern der Bundestag wirklich mit Recht hier zum Mitschuldigen des Liberalismus in Bezug auf die Nichtduldung corporativer Gliederung gemacht wird; wie man aber in Einem Athemzuge von der badischen Verfassung so entgegesetzte Dinge behaupten kann, wie man sagen mag, die erste und zweite Kammer beruhe auf dem Gedanken ständischer Vertretung, und dann doch wieder sie mit allen Mängeln des

Repräsentativsystems des modernen Liberalismus behaftet sein läßt, das begreifen wir nicht. Wenn Hr. v. Andlaw sagen würde, daß in der badischen Kammer der theoretische Liberalismus viele Anhänger gezählt habe, so wird dies nicht zu bestreiten sein, allein daß die Verfassung selbst auf abstract liberalen Principien beruhe, folgt daraus keineswegs. Diese Principien aber würden eben auch in einer rein ständischen Vertretung ihre Repräsentanten finden, da die Entstehung und Entwicklung politischer Principien eben nicht lediglich an besondere Stände gebunden ist. Der Adel zählt eben so gut abstracte politische Theoretiker, als unter den Professoren die Berechtigung des historischen Princips, der auf organischer Gliederung und Vertretung der Gesellschaft beruhende Constitutionalismus seine Vertheidiger findet. Wir erinnern nur an Stahl.

Nach alle dem glauben wir eben keine Ursache zu haben, das widerspruchsvolle, nebelhafte Ideal des Freiherrn von Andlaw an die Stelle unserer Verfassung zu setzen. Wenn er die englische Verfassung bewundert (IV. S. 50), weil sie auf Vertretung von materiellen Interessen beruhe und er die Bildung des Unterhauses darauf zurückführt, so ist dieses einestheils unrichtig, da die englische Volksvertretung auf einer ständischen Grundlage nicht beruht, denn im Unterhause sind Grundeigenthum, Gewerb, Industrie, Handel keineswegs als solche vertreten; anderntheils aber kann er der badischen Verfassung keinen gegründeten Vorwurf machen, da, wie er selbst sagt, die Vertretung nach Städten und Aemtern doch „gewissermaßen" eine Vertretung nach Corporationen ist, wie die englische nach Städten, Burgflecken und Grafschaften. Entspricht die badische zweite Kammer seinem Ideale nicht, so wissen wir nicht, warum er die englische Volkskammer so sehr bewundert, da die Vertretung in ihr mit der der badischen Kammer mehr Aehnlichkeit hat, als mit der seines Ideals. Wo aber soll in Baden der Stoff herkommen für eine Pairie, wie die englische?

Jedenfalls aber will denn doch Herr von Andlaw eine Volksvertretung, welche die Gesammtheit des Staats vertritt. Wir werden weiter zu sehen haben, wie diese Darstellung der Staatseinheit sich stellt zu seinem Ideal der Selbstverwaltung der Corporationen, Gemeinden, die Rechte der Privaten zu den Rechten der Gesammtheit, zu der allgemeinen Gesetzgebung, zum Staat.

VI.

Wir haben in unserm letzten Artikel gezeigt, wie wenig klar die Anschauungen des Freiherrn von Andlaw über das Wesen des modernen Staates überhaupt sind, und verweisen zur Vervollständigung dessen, was wir gesagt, noch auf die Abschnitte des Bekk'schen Nachtrags, welche den allgemeinen Theil desselben bilden. Hier ist ganz ins Einzelne eingegangen und eine solche Masse von Widersprüchen in den Ansichten des Gegners nachgewiesen, daß man nicht wohl einzusehen vermag, welches Heil und welche Heilung die kranke Zeit etwa aus ihnen zu hoffen habe. Das Grundübel, woran die Ansichten des Frhrn. v. Andlaw leiden, liegt darin, daß er aber auf der einen Seite wohl einsieht, daß das Alte nicht unbedingt festgehalten oder wieder hergestellt werden kann, daß er auf der andern doch noch in Anschauungen befangen ist, welche wesentlich dem Staate des Mittelalters angehören. Damit in innerem Zusammenhang stehen seine kirchlichen Ansichten, kraft welchen er einerseits das Recht des modernen, auch katholischen Staats der Kirche gegenüber so wenig anerkennt, als andrerseits das der religiösen Gleichberechtigung der beiden christlichen Confessionen. Die Durchführung des Ideals, das in beider Hinsicht ihm vorschwebt, würde mit unbedingter Nothwendigkeit zu den größten Zerrüttungen im Innern der Staaten, zu neuen Religionskriegen, und damit statt zum Frieden zum Kriege, statt zur Versöhnung zum Anfachen neuer Zwietracht, statt zur Einheit und Stärke des gemeinsamen Vaterlandes

zu seiner unheilbaren Zersplitterung und seinem politischen Untergange führen müssen.

Wir erlauben uns, uns über diese Punkte näher zu erklären.

Wir haben oben gesagt, daß die Gegensätze des mittelalterlichen und des modernen Staates im Geiste des Frhrn. v. Andlaw mit einander im Kampfe lägen, und in dieser Beziehung steht er offenbar unter vorherrschendem Einfluß der einst berühmten Restaurationswissenschaft des Herrn von Haller. Das Wesen des mittelalterlichen Staates bestand darin, daß in ihm die privatrechtlichen Verhältnisse über die staatsrechtlichen vorherrschten, eigentlich, daß der Staat nur ein Aggregat von Körperschaften war, welche Privat-Rechte hatten und vertraten, die nicht durch eine höhere Staatseinheit bedingt, begrenzt und geregelt waren. So sieht Haller im Staat auch nur ein System privatrechtlicher Verhältnisse; der Staat hat bei ihm nur Theile, keine Glieder; die fürstliche Gewalt selbst ist bei ihm lediglich privatrechtlicher Natur; der gesellige Zustand löst sich ihm auf in vereinzelte nebeneinander bestehende Rechte ohne einheitliches Band. Solche Zustände hat Frhr. v. Andlaw auch im Auge, wenn er corporativen Verbänden gewisser Art eine Art Autonomie beigelegt wissen will, und die Gemeinde-Versammlungen am Ende zu kleinen polnischen Reichstagen macht, deren Beschlüsse durch das liberum veto eines Einzelnen oder einer Minderheit hintertrieben werden können. Diese Anklänge Hallerscher Sätze hallen vielfach wieder aus dem Buche des Hrn. v. Andlaw und trüben die Einsicht in die ganz veränderte Stellung der gesellschaftlichen Gliederungen in ihrem Verhältniß unter sich und zur Regierung, welche die Idee der Staatseinheit, gemeinsamer Interessen, Rechte und Pflichten zu vertreten und zu wahren hat. Staatsrath Bekk und alle conservativen Politiker der Zeit sind der Meinung, daß die natürlichen Gliederungen und gesellschaftlichen Verbände des Staats mit selbstständigem individuellen Leben aufrecht zu halten seien, allein so wenig der Einzelne

in der Corporation einen unbeschränkten Eigenwillen haben kann, sondern für diesen eine Schranke hat im Recht der Genossenschaft und den Interessen derselben, so kann auch die Corporation im heutigen Staat keine unbedingte Selbstständigkeit haben, sondern sie muß sich einer höhern Einheit, der des Staats, unterordnen, und daraus erwachsen ihr allerdings Pflichten, die sie im Staat des Mittelalters nicht kannte, z. B. in Bezug auf Steuern und Militärpflicht; dagegen erhält sie aber auch wieder Rechte, die sie früher nicht hatte, nämlich der Mitwirkung zu den Gesetzen, wodurch die allgemeinen Interessen und die Lasten, die sie auflegen, geregelt werden, d. h. wie Stahl sagt: „Die Landesvertretung besteht nicht mehr aus abgeschlossenen Ständen und vertritt ständische Sonderrechte, sondern ist einheitliche Nationalvertretung und hat Gewalt für den öffentlichen Zustand der Nation.“ Schon im Jahr 1837 begründete Frhr. v. Andlaw eine Motion auf Revision der Gemeinde-Ordnung; neben manchem Wahren in derselben zeigte sich auch in ihr schon die Verwechslung der Gemeinden mit privatrechtlichen Gesellschaften.

Ein anderes Zeichen des Einflusses, den Hr. v. Haller auf die Ansichten des Frhr. v. Andlaw ausübt, ist die Erbitterung und Geringschätzung zugleich, womit derselbe hie und da von Gesetz und formeller Gesetzlichkeit spricht. Staatsrath Bekk spricht hierüber auf Seite 39 — 42 seines Buches; er ist damit einverstanden, „daß im modernen Staat zu viel regiert, also auch zu Vieles durch Gesetze bestimmt und zu wenig dem Leben überlassen werde, daß die Gesetzgebung zu centralisirend sei, zu Vieles gleichförmig mache und den einzelnen Gliedern zu wenig Selbstständigkeit belasse. Es handle sich hierbei nur um die Auffindung des rechten Maßes.“ Diese Erscheinung ist aber keineswegs in Baden allein zu finden; sie ist das Werk der modernen Staats-Entwicklung überhaupt. Als die Form der Feudalmonarchie sich überlebt hatte, trat zunächst der Absolutismus an ihre Stelle und setzte an die Stelle des Self-government der Körperschaften die Idee der

Staatseinheit, und der vom Centralpunkt der Regierung ausgehenden Regelung der öffentlichen Angelegenheiten des Staats, wie der particularen der Gemeinden und Corporationen. Hier wurzelt das Vielregieren und die Fülle der Gesetze. Daß dies „ein Uebel" sei, machte sich in den Folgen bemerkbar und das Streben einer gesunden Verfassungspolitik geht mehr und mehr dahin, den einzelnen Gliedern des Staats wieder mehr selbstständiges Leben einzuhauchen. Dies der Ursprung der Städte- und Gemeinde-Ordnungen und verwandter Einrichtungen. Hier das „rechte Maß" zu finden, ist nicht die Sache des ersten Wurfs. Wenn man aber ein vorhandenes Uebel beseitigen will, so muß man sich hüten, ein ungleich größeres an die Stelle zu setzen; und hier hat Staatsrath Bekk vollkommen Recht, wenn er die Abhülfe gegen das Uebel des büreaukratischen Vielregierens, die Ueberfülle der Gesetze nur auf dem gesetzlichen Wege abgestellt wissen will, wenn er darauf dringt, daß dem einmal bestehendem Gesetze so lange gehorcht werde, als es nicht auf gesetzliche Weise abgestellt ist.

Daß der moderne Staat, der nicht gemacht, sondern geworden ist, der Gesetzgebung im Allgemeinen mehr zuwenden muß, als der Staat des Mittelalters, liegt eben in seiner Natur und der Entwicklung der socialen Verhältnisse, aus der er hervorgegangen ist. Je reicher die Gesittung, die geistige und materielle Fortbildung des Menschen wird, je mehr der Staat als solcher an derselben Theil nimmt, und als Hüter und Förderer der gemeinsamen Interessen auftritt, desto umfassender wird das Walten der Gesetzgebung, desto eingeschränkter die Sphäre einfachen Herkommens und beliebigen Handelns. Ist der Bereich der Gesetzgebung in unserer Zeit daher nothwendig auf viele Gebiete ausgedehnt, um welche sie früher sich nicht kümmerte, so ist dies eine Art Naturnothwendigkeit. Das Uebermaß aber stellt man nicht ab, indem man die Willkür zum Richter macht.

Freiherr v. Andlaw will z. B. kein Zwangsabtretungs-Gesetz; wenn nun aber doch ein Fall unabweislicher Nothwen-

digkeit einer Abtretung von Eigenthum im öffentlichen Interesse eintritt, ist es da nicht besser, wenn ein Gesetz dem Besitzer volle Entschädigung sichert, als wenn blos in thatsächlicher Weise expropriirt wird? (Bekk S. 39, Anm.) Ein anderer Fall. Die Befreiung vom Grund und Boden, die Aufhebung persönlicher Dienste, die dem Feudal-Recht entflossen, ist als nothwendig allgemein anerkannt. Die Berechtigten haben, als die Gesetzgebung diese Sache in die Hand nahm, vielfach über Willkür geklagt, und Vielen galt die Maßregel an sich, ohne Rücksicht auf das Maß der Entschädigung, als eine rein revolutionäre. So in Preußen, als Stein und Hardenberg diese Reform durchführten, so in Baden und anderwärts, als die Regierungen auf verfassungsmäßigem Wege vorschritten, d. h. alle unter Mitwirkung der Betheiligten selbst. Von dem Wahn, diese Reform als revolutionär zu brandmarken, ist man nun wohl zurückgekommen; sie war eine Art Expropriation, aber gegen Entschädigung, und das benahm ihr bei uns den revolutionären Charakter, den sie in Frankreich hatte. Die Expropriation auf gesetzlich verfassungsmäßigem Wege in ruhigen Zeiten war eine Sicherstellung gegen die thatsächliche in revolutionären. Frhr. v. Andlaw kann unmöglich gemeint sein, den letzteren den Vorzug vor den ersteren zu geben, wie es denn auch dem Princip der Autorität nicht zuträglich ist, in dieser Weise Mißachtung der Gesetze zu lehren, und die subjective Meinung und Willkür an die Stelle des Gesetzes zu erheben und sie zum Richter über dasselbe zu machen.

Zu diesen Verirrungen hat aber, wie gesagt, offenbar die Doctrin des Hrn. v. Haller ihn verleitet. Dieser ist ein abgesagter Feind jeder allgemeinen Gesetzgebung; ganz folgerichtig; denn wer keine Staatseinheit, keine allgemeinen Staatsinteressen, keine allgemeine Staatsregierung, keine allgemeinen Staatspflichten anerkennt, sondern nur einen Haufen von Privatvereinen mit besondern Rechten, der darf natürlich kein

Recht einer allgemeinen Staatsgesetzgebung anerkennen, gelangt aber dabei freilich zu Resultaten, die zum Absurden hinführen.

Diese Hallersche Lehre hat daher von Seiten der conservativsten Männer die entschiedenste Mißbilligung erfahren. Stahl, Hegel, Ancillon, Fr. v. Raumer u. A. verdammen seine Lehre durchaus als widersinnig in diesem Punkte und als verderblich. „Er ist, sagt Raumer (geschichtl. Entwicklung der Begriffe v. Recht rc. S. 191), der bitterste Feind der Jakobiner und doch ihr College hinsichtlich des Götzendienstes mit ganz negativen, abstracten Sätzen, der Gleichgültigkeit in Wahl der Mittel und des Aberglaubens an das unfehlbare glänzende Ziel..... Indem er überall das Recht zu ergreifen meint, setzt er die blinde Gewalt auf den Thron. Vor der Zuchtruthe des jakobinischen Staatsrechts verschwand alles Eigenthum, und die Einzelnen wurden als völlig bedeutungslos allgemeinen Träumen und künftigen Geschlechtern geopfert rc." Noch schärfer geißelt Hegel (Rechtsphilosophie S. 316 ff.) diesen „Haß des Hrn. Haller gegen alle Gesetze, Gesetzgebung, alles förmlich und gesetzlich bestimmte Recht," einen Haß, der außer sich kommt, „daß im preußischen allgemeinen Gesetzbuch von einem Staat die Rede ist, vom Staats-Vermögen, vom Zweck des Staats, vom Oberhaupt des Staats, von einem Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, das Privatvermögen der Personen, ihr Gewerbe, Producte oder Consumtion mit Abgaben zu belegen!!"

Wenn wir nun auch weit entfernt sind, Frhr. v. Andlaw zuzutrauen, daß er die Doctrin des Hrn. v. Haller in aller ihrer Consequenz sich zu eigen gemacht habe, so werden wir ihm doch nicht zu nahe treten, wenn wir seinen Widerwillen gegen Gesetz und formelles Recht in Verbindung mit dem Studium der Restaurationswissenschaft bringen. Die bessere Einsicht blickt vielfach durch, allein die Totalität seiner politischen Anschauungen bietet eben nur das Bild einer Traumwelt, in der Ideal und Wirklichkeit, Vergangenheit und

Gegenwart unversöhnte Momente sind, und keine positive Gestalt gewinnen können, in der sie als lebensfähig gelten könnten.

VII.

Wir haben seither die Grundlagen der politischen Anschauungen des Freiherrn v. Andlaw einer Prüfung unterworfen und gesehen, daß die oppositionelle Stellung, die er der badischen Regierung gegenüber einnimmt, im Grunde gegen den modernen Staat überhaupt gerichtet ist, und daß, wenn er die badische Revolution als eine nothwendige Folge der badischen Gesetzgebung betrachtet wissen will, er sich im Unrecht befindet. Das, was er in Baden tadelt, ist in so ziemlich allen Staaten des deutschen Vaterlandes Grundlage der politischen Zustände; ein specieller Vorwurf gegen die badische Regierung kann daher mit Recht nicht erhoben werden, am wenigsten gegen den Mann, der diese Verhältnisse, Verfassungs- und Verwaltungspolitik betreffend, nicht schuf, sondern vorfand. Mit vollem Recht hat Staatsrath Bekk dies gegen ihn geltend gemacht und näher im Einzelnen ausgeführt.

Eine reiche Quelle der Unzufriedenheit seines Gegners mit der badischen Regierung fließt ferner in den kirchlichen Verhältnissen, sofern sie das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche, resp. der Kirchengewalt betreffen. Auch hier sind weder Staatsrath Bekk noch seine Vorgänger im Amt, noch seine Nachfolger mit einer Schuld beladen, deren Vorwurf nicht in gleichem oft weit größerem Maße abermals den modernen Staat überhaupt träfe. Der beste Beweis hierfür ist, daß bis auf diese Stunde gerade vorwiegend katholische Staaten mit katholischen Dynastien es sind, wo die Kirche gleiche Beschwerde führt, wie in Baden. Es liegt daher auch hier kein specifisch-badisches Verhältniß vor, sondern ein solches, wie es sich aus dem Gang der politischen und geistigen Entwicklung der Neuzeit überhaupt herausgebildet hat. Der

Verfall der Feudalmonarchie ging Hand in Hand mit dem der Hierarchie; zu gleicher Zeit, wo die Grundlagen der ersteren mit dem Verfall des Ritterthums, dem Emporkommen des dritten Standes, der Kräftigung des Fürstenthums, der Ausbildung der Idee der Staatseinheit und einer die ganze Sphäre des politischen Lebens umfassenden und regelnden Staatsregierung in sich zusammenbrachen, erstand auch der Hierarchie in dem mit unaufhaltsamer Stärke erwachenden Geiste freier Forschung und unabhängiger Wissenschaft eine ebenbürtige gegnerische Macht, welche nicht minder die ideelle Grundlage der Hierarchie untergrub, als die materielle des Feudalstaats durch die Fortbildung der socialen Verhältnisse erschüttert worden war.

Die Entwicklung des Staats zur absoluten oder zur constitutionellen Monarchie konnte nicht ohne Einfluß bleiben für das Verhältniß des Staats zur Kirche. Hatte schon in der Blüthezeit des Mittelalters und der geistigen Macht der Hierarchie ein unausgesetzter Kampf zwischen weltlichem Fürstenthum und päpstlicher Gewalt stattgefunden, ein Kampf, der eben hervorging aus der Unmöglichkeit, Staat und Kirche in zwei völlig getrennte Sphären zu spalten, und den Uebergriffen, welche die Träger von weltlicher und geistlicher Gewalt abwechselnd sich erlaubten, so war es um so unausbleiblicher, daß, nachdem das Fürstenthum sich bis zum Absolutismus und zur obersten Leitung der gesammten politischen und materiellen Thätigkeit des Staats gesteigert hatte, eine solche Gewalt in der Kirche weder einen Staat im Staat noch eine Macht über ihm anerkennen wollte.

Und sie konnte den Kampf um so mehr annehmen, als ihr in der frei von kirchlicher Autorität sich selbstständig entwickelnden Wissenschaft eine Macht zur Seite stand, die um so bereitwilliger die Waffen für sie führte, als sie, der bevormundenden Kirche gegenüber, die ungern eine ihrer Vormundschaft entwachsene Schule und Wissenschaft aufblühen sah, selbst des Schutzes der weltlichen Macht bedurfte. Die

Kirche beherrschte die Welt, so lange sie nicht bloß eine geistliche, sondern auch eine geistige Macht, und vermöge des fast alleinigen Besitzes der Mittel der Bildung, dem Staate selbst unentbehrlich war, daher die ausgezeichnetsten Staatsmänner des Mittelalters meist auch Geistliche waren. Die Dinge gestalteten sich anders, seit, wie gesagt, eine freie, selbstständige Wissenschaft, zum Theil im Kampf mit der Hierarchie, sich entwickelte, und an die Stelle der Autorität das Princip der Freiheit des Geistes trat. Es war natürlich, daß fortan die Schule und die Wissenschaft, die durch Befreiung von kirchlicher Autorität emporplühte, dem Staate sich zuwendete und dieser in seinen Bereich zog, was seither der Leitung der Kirche vertraut war.

Da diese politische Entwicklung des Staats der Neuzeit durchaus nicht an confessionelle Unterschiede gebunden war, so ist der Kampf zwischen Staat und Kirche in der Neuzeit auch durchaus nicht an die eine oder die andere Confession gebunden, es ist ja allbekannt, daß gerade von katholischen Regierungen (Bayern, Oesterreich) die Zügel gegen die Kirche am strengsten angezogen wurden, und in diesem Augenblicke selbst ertönen aus Bayern Klagen und Drohungen der hochkirchlich Gesinnten der herbsten Art. (Beil. zur „Deutschen Volkshalle" Nr. 33. D. München. 1. Febr.)

Es wird aus dem Bisherigen klar sein, daß, wenn in Baden das Verhältniß zwischen Staat und Kirche noch kein definitiv geordnetes ist, auch in diesem Punkte es sich von ganz allgemeinen im ganzen Entwicklungsgang der Zeit liegenden Dingen handelt, und die Schuld nicht daran liegt, daß etwa ein Protestant Minister des Innern ist. Auch ein Katholik kann dem Regenten und dem Staate keine Rechte vergeben, die nun einmal mit zur Sphäre der Wirksamkeit des modernen Staats gehören, und es könnte sich leicht finden, daß wenn heute einer der weltlichen Vorkämpfer der Kirche in ein hohes Staatsamt gelangte, er bald einsehen würde, daß er, ins Leben hineingestellt, anders die Dinge ansehe, wie

am Schreibtisch oder als Oppositions=Mann in der Stände=Kammer.

Als man dem Hohenstaufen Friedrich II. Glück wünschte, daß der ihm seither freundlich gesinnte Cardinal Sinibald Fiescho, Graf von Lavagna, zum Papst gewählt worden sei, antwortete der tiefer blickende Kaiser: Ich fürchte, ich habe einen freundlich gesinnten Cardinal verloren und einen sehr feindselig gesinnten Papst erhalten. Thomas Becket, so lange er in des Königs weltlichem Dienst war, stand diesem fest und treu in Allem zur Seite, zum Primas des Reichs erhoben, ward er sein heftigster Gegner. Derlei Fälle in entgegengesetzter Richtung in unserer Zeit wären auch nicht undenkbar. Die Ordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat ist ein allgemeines Bedürfniß, definitiv noch nirgends geregelt, und eines der schwierigsten Probleme der Gegenwart. Man hat in der neusten Zeit freilich geglaubt, die Sache sei sehr leicht und sehr einfach dadurch erledigt, daß man die Trennung der Kirche und des Staates ausspreche und beiden die unbeschränkte Freiheit in ihrem respectiven Wirkungskreise zuerkenne.

Diese absolute Trennung von Kirche und Staat ist aber eine Chimäre, sie ist eine reine Unmöglichkeit. Durch nichts mehr haben die kirchlichen Ultra's, zum Theil wenigstens, ihre Verblendung und ihren Mangel an allem politischen Urtheil dargethan, als daß sie glaubten, in der durch die Grundrechte der Kirche verheißenen Freiheit das Brod des Lebens und nicht lediglich ein Stück Papier zu besitzen, ebensowenig nahrhaft, als der Stein. Wo wäre die Freiheit der Kirche hingekommen, wenn der Staat dem fressenden Gifte der Anarchie erlegen wäre? Hätte die Kirche die Macht gehabt, die Dämonen der Tiefe zu bannen lediglich durch den Zauber einer ideellen Macht? Welche eitle Selbstverblendung gehört dazu, dies zu glauben! Nein! So wie der Staat in sich zerfällt, so ist auch das Schicksal der Kirche entschieden, und nie hat die Kirche der Schirmherrschaft des Staates mehr bedurft, als

gerade in unserer Zeit. Ein Blick auf den Kirchenstaat beweist es zur Genüge.

Die Kirche getrennt neben dem Staat ist nichts; die Kirche über dem Staate ist nicht minder eine Unmöglichkeit; die desfallsigen Sätze Gregor VII., Innocenz III. und IV., Bonifaz VIII. sind schon zu ihrer Zeit nie anerkannt worden und viel weniger jetzt! Die Kirche hat ihre Stellung weder neben, noch über, sondern in dem Staat. Dieser ist die universellere Form, der weitere Kreis, der die Kirche in sich schließt, und Beide haben denselben Mittelpunkt, dasselbe Object, auf das sie wirken, dasselbe Mittel, mit dem sie wirken, den Menschen. Ist eine absolute Trennung von Staat und Kirche daher unmöglich, und eine Herrschaft der Kirche über den Staat nicht minder, so bleibt nur übrig, das Verhältniß zwischen Beiden so zu regeln, daß sie sich in ihrer beiderseitigen Wirksamkeit unterstützen, daß sie dessen eingedenk bleiben, daß sie nicht verschiedene Ziele zu verfolgen haben, wenn sie auch nicht mit denselben Mitteln wirken, und daß jeder von ihnen eine Sphäre hat, wo er allein zu wirken hat, und daß es aber auch eine gibt, wo ein gemeinsames Wirken stattfinden muß.

Daß der Staat seit den Zeiten des sich entwickelnden Absolutismus sich mitunter auch Eingriffe in das Gebiet erlaubt hat, das besser der Kirche allein überlassen bleibt, wird allerdings zugegeben; der Staat ist aber auch überall geneigt, der Kirche Zugeständnisse zu machen, nur darf diese, die katholische nicht ausgenommen, nicht solche Zugeständnisse fordern, welche mit der Staatsentwicklung der Neuzeit überhaupt im Widerspruch stehen, und dem Staat die Mittel nehmen oder schmälern, durch die er seine Aufgabe erreichen muß. Es liegt nun einmal in der Natur der Dinge, in der Macht nicht von menschlicher Willkür und Doctrin gemachter, sondern auf natürlich-organischem Wege gewordener Zustände, daß die unbedingte Thätigkeitssphäre der Kirche allerdings gegen die Zeiten des Mittelalters eine weit eingeschränktere geworden ist.

Der Staat ist eben ein anderer geworden, und wenn man uns von der andern Seite die Unvergänglichkeit der kirchlichen Institution preist, und sie als das Göttliche, keinem Wechsel des Irdischen Unterworfene darstellt, so sagt die Geschichte dagegen, daß wie der Staat, so die Kirche dem Wandel irdischer Verhältnisse, dem Gesetze menschlicher Entwicklung unterliegt, und daß Kirche und Papstthum, wie der Staat und weltliches Fürstenthum, Zeiten der Blüthen und des Verfalls, weltlicher Erniedrigung und sittlichen Verderbnisses gehabt haben.

Die Kirche muß daher allerdings dem Staate gewisse Zugeständnisse machen, sie mußte im Laufe der Zeit Manches an ihn abgeben, was er nicht zurückgeben kann; aber allerdings wird der Staat auch Manches der Kirche zurückgeben können, was nicht nothwendig zu seiner Wirksamkeit gehört. Es wird daher nur auf dem Wege eines Vergleichs etwas erzielt werden können, und diesem Vergleiche dürfen eben nicht theoretische Doctrinen einer angeblichen Ewigkeit und Unwandelbarkeit der Kirche und ihres Rechts ohne Rücksicht auf Zeiten und Sitten und sociale Verhältnisse zu Grunde gelegt werden, sondern die realen Verhältnisse der Gegenwart, ihrer Aufgabe, ihrer Bedürfnisse, ihrer Rechte. Wie die Aufgabe des Staats jetzt eine andere ist, als in früheren Jahrhunderten, und zwar eine weit umfassendere, so ist auch die Aufgabe der Kirche jetzt eine andere und zwar eine enger begrenzte. Wir wollen hier nur ein Verhältniß berühren, das der Schule und Wissenschaft, die Bildung und Erziehung. Es gab eine Zeit, wo die Kirche mit Recht die Mutter der Schule hieß und auch war, allein durchaus unzulässig wäre es, daraus ein unveräußerliches Recht der Kirche auf Schule und Unterricht ableiten zu wollen. Nach der Vorrede S. VII. zum 3. Heft seines Buchs über den Umsturz in Baden scheint Frhr. v. Andlaw der Kirche diesen Beruf wieder allein zuwenden zu wollen, denn er fragt: „Ob die Machthaber der Staaten in der That jetzt noch wähnen, mittelst ihrer Gesetze, mittelst

ihrer Bildungsversuche die geistige Wirksamkeit der Kirche ersetzen zu können. Die geistig-materielle Macht des Staats ist berufen, Hand in Hand mit der Kirche den Aufbau vollenden zu helfen, ohne Befangenheit, ohne wechselseitige Eifersucht, weder des Staats noch der Kirche, ohne einen Gegensatz in ihrer doppelten Wirksamkeit zu suchen u. s. w." Auch wir erkennen keinen Gegensatz im Wirken von Staat und Kirche; allein in Deutschland wenigstens wird der Staat seinen Einfluß und zwar seinen überwiegenden Einfluß auf Schule und Wissenschaft nicht an die Kirche abgeben, weder in Baden noch in Bayern, noch in Oesterreich, denn die Früchte der ausschließlich geistlichen Erziehung in den romanischen Ländern sind eben nicht so lockend, um auch in Deutschland solche Bäume der Erkenntniß zu pflanzen.

Die Kirche wird auf dieses Recht in Deutschland für immer zu verzichten haben, so wenig man ihr das Recht schmälern wird, ihre Mitwirkung zu leisten. Frhr. v. Andlaw scheint Staat und Kirche dualistisch zu trennen, indem er diese die rein geistige Macht, jenen die geistig materielle Macht nennt. Ein solcher Dualismus findet nicht statt; die Kirche ist so wenig rein geistig, als der Staat rein materiell. Gerade dadurch, daß die Kirche materiell verweltlichte, legte sie den Grund ihres Verfalls, ihres inneren Verderbnisses; der Staat ist nicht minder geistdurchdrungen als die Kirche und die sittlichen Grundlagen, auf denen er ruht, erkennt die Wissenschaft so gut an, als die Kirche. Die Verweltlichung, das Streben, die Geister zu beherrschen und damit den Staat, ist weniger als je die wahre Aufgabe der Kirche; mehr als je muß sie sich des Ausspruchs Christi erinnern: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Ihre Sphäre muß sich verengern gegen früher, ihre Wirksamkeit nicht auf äußere Machtfülle gehen, sondern auf innere Reinigung und Heiligung; für jene ist kein Boden mehr für sie da, für diese ein reiches Feld. In dem Maße, als sie sich in sich läutert und dem Reformbegehren der edelsten ihrer Söhne Rechnung trägt, in dem Maße und nur in

dem Maße wird sie sich tüchtig und berufen erweisen, auch fernerhin ein Salz der Erde zu sein.

VIII.

In einer Zeit, wo die kirchlichen Angelegenheiten wieder so sehr in den Vordergrund treten, ist es nicht zu verwundern, daß auch die confessionellen Fragen die Gemüther wieder lebhafter bewegen, und es ist Jedem, der den Ereignissen der letzten Jahre mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, bekannt, welch' bedeutenden Einfluß die ersteren auf die letzteren, insbesondere die deutsche Frage geübt haben. Als, nachdem Oesterreich sich seinen Erklärungen zufolge selbst von Deutschland staatsrechtlich getrennt zu haben schien, die Idee, an die Spitze Deutschlands einen Erbkaiser aus protestantischem Fürstenhaus zu stellen, verfolgt wurde, waren es neben den rein politischen auch religiös=confessionelle Gründe, welche gegen jene Idee in den Kampf geführt wurden, und die eifrigsten Gegner des preußischen Erbkaiserthums waren die glühendsten Enthusiasten für ein österreichisches. Jenem gegenüber warfen sie sich zu unermüdlichen Vertheidigern der Klein= und Mittelstaaten gegen die ihnen angeblich drohende Mediatisirung auf; diesem gegenüber erhoben sie laute Klage über den Jammer der Kleinstaaterei, die Nothwendigkeit einer Beschränkung des Particularismus, der Souveränetät der Einzelstaaten, und machten Schwarm für eine kräftige Centralgewalt. Das Erbkaiserthum war eben etwas ganz anderes, wenn die katholische Großmacht an die Spitze trat. Frhr. v. Andlaw war ein begeisterter Verehrer dieser Kaiseridee. Wir haben kein Recht, ihm darob zu zürnen; er handelte nach seiner Ueberzeugung und wir anerkennen mit Freude die Reinheit seiner Beweggründe, wir ehren die Liebe zu seiner Confession, die ihn leitete, wir verwechseln ihn nicht mit so manchem unberufenen Kläffer, manchem rohen Zeloten unter dem Pöbel seiner Partei.

Wir sind weit entfernt, diese deutsche Frage näher erörtern zu wollen; nur über einen Punkt möchten wir uns einige Worte erlauben, nicht zum Streit, sondern zum Frieden. Es ist von hochkirchlicher Seite mit dürren Worten behauptet worden, daß die politische Einheit Deutschlands nicht zu verwirklichen sey ohne Herstellung der religiösen, d. h. ohne Durchführung einer bis zur Vernichtung des Protestantismus gehenden Gegenreformation. Wir würden es nicht wagen, Jemanden einen solch widersinnigen Gedanken zuzutrauen, wenn nicht die Thatsache, daß er gehegt werde, Schwarz auf Weiß vorläge, wenn nicht die „Kasseler Zeitung", sage die „Kasseler Zeitung" selbst, die sonst keine Feindin Oesterreichs ist, diesem von ultramontanen Blättern und Wortführern aufgestellten Satze seiner Zeit entgegenzutreten sich veranlaßt gesehen hätte! Wir werden ja wohl nun Verzeihung erhalten, wenn wir auch unsere Stimme gegen solche Ausgeburten politisch-religiöser Fantasterei erheben, und an der Hand der Geschichte nachweisen, wie wenig Aussicht auf Erfolg ein solch eitles Streben haben müßte.

Eine Einigung Deutschlands auf solcher Basis bauen wollen, heißt an seinem Verderben arbeiten, nicht an seiner Größe; an seiner Spaltung, nicht an seiner Einigung.

Die Zeit ist längst vorüber, wo das eine der beiden christlichen Bekenntnisse Aussichten hatte, das andere völlig zu überwinden; die Geschichte der Reformation in ihrem Entstehen, ihrem Fortgang, ihrem Kampfe unter Karl V. und während des dreißigjährigen Kriegs beweist dies. Wie mag man daran denken, oder vielmehr davon träumen, es werde der Protestantismus verschwinden, wenn man nachweisen kann, daß selbst zu der Zeit, wo er materiell noch schwach war, das Papstthum mitunter sein bester Bundesgenosse gewesen ist? Woher kam das? Daher, daß der Papst zugleich weltlicher Fürst war, weltliche politische Interessen vertrat, und dadurch in politische Verwickelungen gerieth, welche der Verfolgung der religiösen Interessen bis zur Begünstigung der religiösen

Gegner in den Weg trat. An dieser Doppelstellung sind die Pläne und Aussichten der Hierarchie mehr als Ein Mal gescheitert, gescheitert zu einer Zeit, wo der Papst auch politisch noch eine Macht war.

Nehmen wir nur die Zeit der Reformation. Papst und Kaiser verbinden sich zur Bekämpfung der Protestanten; jener für sich allein vermag nichts, er bedarf des Kaisers. Dieser ist stark und mächtig, allein er bedarf zu seinen Kriegen gegen Frankreich und die Türken der Protestanten; er kann, in vielfache Unternehmungen verstrickt, die Reformation nicht im Keime ersticken. Am Ende gelingt ihm aber ihre Niederwerfung im Schmalkaldischen Krieg; da „in dem Moment, daß ganz Norddeutschland vor der Wiedereinführung der päpstlichen Gewalt zitterte, fühlte sich der Papst (Paul III.) als ein Verbündeter der Protestanten". (Ranke Gesch. d. Päpste, II., S. 253 ff.) Er bezeigte seine Freude über die Fortschritte des Churfürsten Johann Friedrich wider Herzog Moritz (den Verbündeten des Kaisers), er wünschte nichts sehnlicher, als daß sich derselbe auch gegen den Kaiser halten möge. Franz I., der schon alle Welt zu einem Bündniß wider Karl zu vereinigen suchte, ließ er ausdrücklich ermahnen, „die zu unterstützen, die noch nicht geschlagen seyen". — So kam die Eifersucht des Papstes auf die Macht des Kaisers den Protestanten zu Hülfe; er zog seine Truppen vom kaiserlichen Heer zurück, er suchte den Protestanten Hülfe zu erwecken im König von Frankreich.

Aehnlich im dreißigjährigen Kriege. Auch hier zeigt sich innerhalb des Katholicismus selbst derselbe Widerstreit religiöser und politischer Interessen; ja den Papst selbst lassen die politischen Rücksichten es nie dahin bringen, die Frage der Herstellung der Religionseinheit als die wesentliche zu betreiben. Gelang dem Kaiser die totale Ueberwältigung des protestantischen Deutschlands und die totale Gegenreformation, so mußte nothwendig die kaiserliche Macht zu einer nie gekannten Höhe sich schwingen. Diese Kräftigung des Kaiserthums fand aber wenig Anklang theils unter den katholischen

Reichsfürsten selbst, theils im Ausland, wo man damals wie jetzt einer kräftigen Einheit Deutschlands, unter welcher Form auch, mit allen Mitteln entgegenstrebte. So Frankreich, so Italien, in welch letzterem Lande man eine Kaisergewalt, die in Italien alte Ansprüche geltend machen könne, eben nicht mit günstigen Augen ansah. So kam es, daß in Frankreich Richelieu, der Cardinal, mit dem protestantischen Gustav Adolph sich zur Unterstützung der Protestanten in Deuschland verband, und der Papst Urban VIII. dem Haus Oesterreich selbst, wo er konnte, hemmend in den Weg trat. Aus dem Fortschritt der katholischen Restauration selbst entwickelten sich Verhältnisse, welche ihren völligen Sieg zur Unmöglichkeit machten, wegen der politischen Folgen, die sie haben mußte, und die weder den katholischen Fürsten Deutschlands noch dem Papste selbst genehm waren. Und in der That hegte Ferdinand II., auf sein Heer unter Wallenstein gestützt, hohe Plane; letzterer drohte schon mit seinem Erscheinen in Italien und — Rom. Daher die katholische Opposition gegen Wallenstein, die seinen Sturz verlangte und durchsetzte. Und als der Kaiser dann, von den Schweden bedrängt, den Papst zur Hülfe aufrief, entgegnete dieser, es handle sich hier nicht von Religion, sondern lediglich um Staatsangelegenheiten. Wir lassen Ranke (Geschichte der Päpste 2, S. 566) sprechen: „Im Allgemeinen ist zu sagen, daß der Katholicismus, als eine Einheit betrachtet, seine eigenen Siege nicht ertragen konnte. Das Oberhaupt der Kirche glaubte sich genöthigt, sich um politischer Gründe willen den Mächten entgegenzusetzen, die seine geistliche Autorität am meisten verfochten und ausbreiteten. Katholiken, in Uebereinstimmung mit dem Papste, riefen die noch unbezwungenen protestantischen Kräfte auf, und machten ihnen Bahn." Der Verlauf des 30jährigen Krieges ist bekannt; Niemand hat mehr dazu beigetragen, daß die völlige Niederwerfung des Protestantismus verhindert wurde, als der Papst Urban VIII. und der Cardinal Richelieu.

Liegt hierin nicht der klarste Beweis, daß das religiöse

Element weit hinter das politische zurückgetreten ist? Wie mag man ferner die politische Einigung Deutschlands abhängig machen wollen von der religiösen, wenn selbst im Zeitalter der entstehenden Reformation die politischen Interessen so überwiegend waren, daß sie, von katholischen Mächten getragen, diese selbst zu Begünstigern der Reformation machten? Wie mag man die Einheit Deutschlands, die Gründung einer kräftigen Centralgewalt durch den Protestantismus gefährdet nennen, wenn gerade katholische Reichsfürsten, den Papst an der Seite, den letzten Plan, ein mächtiges katholisches Kaiserthum zu gründen, vereitelten?

Die Lage der Dinge ist jetzt in diesem Punkte dieselbe geblieben; so wenig heute als damals hat ein Streben nach Herstellung der religiösen Einheit auf dem Wege der Unterdrückung des Protestantismus irgend eine Aussicht auf Erfolg, und wenn blinde Fanatiker von dergleichen Fieberträumen einer erhitzten Fantasie geplagt werden, so werden sie in den Reihen der Katholiken selbst desavouirt werden; keine katholische Regierung Deutschlands, wir sind es fest überzeugt, denkt im Entferntesten an solche Schwindeleien religiöser Doctrinäre. Die Zeiten, wo das eine der christlichen Bekenntnisse das andere überwältigen konnte, wenn nicht selbst damals die widerstreitenden politischen Interessen der einzelnen katholischen Staaten, ja des Papstes selbst, die Möglichkeit der vollständigen Gegenreformation zur Unmöglichkeit gemacht hätten, sind längst vorüber; wie aber sollte jetzt gelingen, was zu der Zeit nicht gelang, als der Protestantismus weit schwächer war als jetzt? Wir würden es nicht minder absurd gefunden haben, wenn seiner Zeit die Anhänger des preußischen Erbkaiserthums mit dieser Idee den Gedanken einer Bekämpfung und Untergrabung des Katholicismus verbunden hätten. Es ist Niemand, auch dem eifrigsten „Gothaer", auch dem eifrigsten Protestanten nicht, eingefallen, sich in derlei Fantasterei zu wiegen. Entsage man doch ein für allemal Hoffnungen und Plänen, denen nun einmal das Gesetz der geistigen und religiösen Entwicklung,

wie die politischen Interessen Deutschlands und Europa's selbst, einen unbesieglichen Widerstand entgegensetzen; beherzige man doch von Seiten der religiös-politischen Doctrinäre, was der treffliche Ranke im Schlußcapitel seiner Geschichte der Päpste (2. Band) über die Herstellung eines Gleichgewichts der beiden Bekenntnisse im Einzelnen ausführt und wie wahr es ist, wenn er damit schließt: „In mannigfaltigen Gestalten erscheint das Christenthum. So groß auch die Gegensätze derselben sind, so kann kein Theil dem andern abstreiten, daß auch er den Grund des Glaubens besitze. Vielmehr sind die verschiedenen Formen durch Verträge und Friedensschlüsse, an denen Alle Theil haben, Grundgesetze gleichsam einer allgemeinen Republik, gewährleistet. Es kann nicht mehr daran gedacht werden, das eine oder das andere Bekenntniß zu einer universalen Herrschaft zu erheben. Nur darauf kommt es an, wie jeder Staat, jedes Volk von seiner politisch-religiösen Grundlage aus seine Kräfte zu entwickeln vermögen wird. Darauf beruht nunmehr die Zukunft der Welt."

Wir werden darum nicht im Unrecht sein, wenn wir aus der Verfolgung von Plänen, die einen neuen Religionskrieg zur Folge haben müßten, nicht die Einheit, sondern die Zwietracht, nicht die Kräftigung, sondern die Schwächung des nationalen Geistes, nicht die Möglichkeit, sondern die Unmöglichkeit einer nationalen Politik hervorgehen sehen, wenn wir sagen, daß direct oder indirect solche Pläne verfolgen, am Untergang Deutschlands arbeiten heißt, da heute so gut wie zu den Zeiten des dreißigjährigen Kriegs das Ausland der Schiedsrichter dieses Kampfes auf Kosten Deutschlands sein würde. Es ist zum Glück nicht zu besorgen, daß die katholischen Regierungen Deutschlands sich dazu hergeben könnten, jene Fieberträume „doctrinärer" Fantasten verwirklichen zu wollen.

Mag auf dem geistigen Gebiete der Kampf zwischen beiden Confessionen seinen Fortgang haben; je würdiger er geführt wird, und je ehrlicher, um so sicherer wird er, wenn

die Zeit erfüllet ist, zu jener Einigung führen, die aus dem Kampfe der Gegensätze hervorgeht, nicht aber darin bestehen wird, daß man einfach zum Alten zurückkehrt.

Statt die Flammen confessioneller Zwietracht zu schüren, und in einer andern Welt, als die frühere war, alte Pläne mit alten Mitteln zu verfolgen, ist es an der Zeit, Deutschland zur Einigung bei aller Verschiedenheit der Bekenntnisse zu mahnen, damit, wenn die Zeit kommt, wo es seine Freiheit und Selbstständigkeii nach Außen zu wahren hat, und diese Zeit wird um so sicherer kommen, als, wie der treffliche Biograph des Freiherrn v. Stein, Perz, sagt, keine der europäischen Großmächte seine Einheit und Größe will, damit, sagen wir, wenn die Zeit der Gefahr kommt, der große Moment nicht ein kleines, zerrissenes Geschlecht finde. Deutschland ist politisch zerrissen genug, es fehlt nur noch, daß man in die politische Flamme das Oel des religiösen Hasses gießt, um einen Brand zu entzünden, der alle Hoffnungen einer großen Zukunft in Staub und Asche verwandeln müßte. Möge die Vorsehung es anders fügen; möge die Eintracht der beiden Confessionen, geschirmt und gepflegt durch die beiden sie vertretenden Großmächte, auch darin Nahrung und Stärkung finden, daß das wahre politische Interesse dieselbe gebietet, und möge dem Vaterlande das Unglück fern bleiben, daß unerfüllbare Pläne zum Ausgangspunkt der Politik dienen. Preußen auf die Zeit vor Friedrich den Großen zurück führen zu wollen, erweist sich eben so abenteuerlich, als den Protestantismus vernichten zu wollen. Die europäischen Großmächte lassen Deutschland ebensowenig unter Oesterreichs Herrschaft kommen, als sie geneigt sind, Preußens Hegemonie zu begünstigen. Beide zusammen sind bei Deutschlands Einigung und Stärke betheiligt, weil jeder vorwiegende Einfluß des Auslandes in Deutschland sie beide in den Wurzeln ihrer Macht und in ihrer Sicherheit bedroht. Sollte man da nicht hoffen dürfen, daß man sich endlich verständigen werde? Man hat die Anhänger des Dreikönigsbundes, der Union als Fantasten und noch Aergeres

gescholten; nun, die Träume einer Vernichtung des Protestantismus und Erniedrigung Preußens, die Träume eines mitteleuropäischen katholischen Kaiserreichs, wie sie in manchen Köpfen spuken, sind wahrlich eben nicht geistreicher. Eine Politik, die zu einem neuen siebenjährigen Kriege führen würde, wäre eben so verderblich für Deutschland, als die, welche einen neuen Religionskrieg entzünden wollte. Hoffen wir, daß solche Verhängnisse von Deutschland abgewendet bleiben, und daß die beiden Großmächte ihren wahren Beruf, die Schirmer europäischer Freiheit, die Stützen von Deutschlands Größe und Unabhängigkeit zu sein, auf denen die Freiheit Europas ruht, erkennen werden.

Die Nothwendigkeit der Einigkeit unter ihnen war nie größer, als jetzt. Wie sie beide den religiösen Dualismus vertreten, so auch den politischen, in den Deutschland sich theilt; in beider Hinsicht haben sie gemeinsame Interessen gegen gemeinsame Feinde zu vertheidigen; in religiöser Hinsicht haben sie den Kampf zu führen gegen die Feinde des positiven Christenthums, die Feinde der gesellschaftlichen Ordnung, in politischer sollen sie Wächter sein, die mit flammendem Schwerte das Heiligthum unserer nationalen Unabhängigkeit gegen Feinde von Außen hüten. Möge die Hoffnung des Vaterlandes nicht unerfüllt bleiben.

IX.

Mit den beiden letzten Artikeln über kirchlich-religiöse Fragen sind wir am Ziele angelangt, das wir unsern Betrachtungen über den Streit zweier in der politischen und parlamentarischen Geschichte unseres Landes hervorragender Männer gesteckt haben. Haben wir uns weniger auf die Einzelheiten eingelassen, als auf die allgemeinere Seite der Frage, so haben wir es in der Erwägung gethan, daß an diese ein bleibendes, an jene nur ein vorübergehendes Interesse geknüpft ist. Wir haben deßhalb nicht alles in dem „Wort der Erwiederung" berührt, was zu

einem Widerspruch herausfordern konnte, es ist überhaupt dieses Schriftchen, wie wir schon in der Einleitung bemerkt, ein sichtbar übereiltes und darum einer strengeren Beurtheilung mit einigem Recht sich entziehendes.

Uns genügt, darzuthun, daß die Angriffe des Freiherrn v. Andlaw auf Staatsrath Bekk sowohl, als seine Vorgänger und Nachfolger ungegründet sind, und daß die politisch-religiösen Anschauungen des Freiherrn v. Andlaw eben keine Garantie dafür bieten, daß die Zustände unseres Landes wesentlich würden verbessert werden, wenn jenen ein Einfluß auf die Gestaltung derselben gestattet wäre. Wenn übrigens, wie das Wort der Erwiederung sagt, Freiherr v. Andlaw mit seinem Gegner in den wichtigsten Fragen einig ist, und die Grundsätze Bekks zur Revolution führen, so gäbe ein Ministerium Andlaw gegen diese letztere eben nicht mehr Sicherheit, als ein Ministerium Bekk.

Wie Freiherr v. Andlaw der Persönlichkeit seines Gegners, so haben wir auch der seinigen Gerechtigkeit widerfahren lassen. Wir erkennen vollkommen an, daß er in viele Mängel der Zeit eine richtige Einsicht hat, allein das konnte uns nicht abhalten, ihm Unrecht zu geben, wenn er Schattenseiten der modernen Staatsentwicklung überhaupt als specifisch-badische Mißstände rügt, wenn er die Grundlage unseres öffentlichen Rechts, unsere Verfassung in einem durchaus falschen Lichte darstellt, und in der Beurtheilung badischer Verhältnisse und staatsmännischer Persönlichkeiten mitunter einen Ton anschlägt, der an Heftigkeit dem der liberalen Opposition nichts nachgibt. Wir wüßten wenigstens nicht, wie man dieser den Vorwurf, zum Haß und zur Verachtung der Autorität aufgefordert zu haben, mit einigem Grunde machen will, wenn man die Vorrede des Freiherrn v. Andlaw zum 2. Heft seines Buches liest und in ihr keine Herabwürdigung der bestehenden Regierung findet.

Wir können nicht glauben, daß Freiherr v. Andlaw die ganze Tragweite der öffentlichen Anklage, die er in der

genannten Vorrede gegen die jetzige Regierung erhebt, ermessen habe; sein Feuereifer hat ihn fortgerissen auf den Flügeln des rhetorischen Schwungs, und ihn weit emporgetragen ins — Blaue, so weit, daß er den richtigen Maßstab für die Beurtheilung der Dinge der Erde verlieren mußte. Er fordert in dieser Vorrede die „Mächtigen" auf, die badischen Verhältnisse ins Auge zu fassen, die auch jetzt wieder Deutschland bedrohten. Das Mitleid von ganz Deutschland, ruft er aus, wünschte ich wiederholt in Deutschlands eigenem Interesse anzurufen für das arme Volk in Baden, welches dafür nun gestraft wird, daß man dasselbe länger als ein Menschenalter regierte, wie man es regiert!

Nun, wie wird denn und wie wurde in Baden regiert? Nach einer Verfassung, die keineswegs, wie Freiherr v. Andlaw fälschlich behauptet (II. S. 181 Anm.), eine republikanische Grundlage hat, sondern eine monarchische, nach einer Verfassung, die namentlich, wie wir gezeigt haben, den Standesgenossen des Freiherrn v. Andlaw alle Rechte einräumt, die sie nur rechtlicherweise wünschen können, einer Verfassung, von der er ja selbst sagt, es beruhe in ihr die erste Kammer auf dem Princip der ständischen Gliederung und auch die zweite nicht auf dem der reinen Kopfzahl. Wo liegt in unserer Verfassung auch nur der entfernteste Grund, unser Land in derselben Weise etwa wie Kurhessen zu betrachten? Hat unsere Verfassung auch nur eine entfernte Aehnlichkeit mit der kurhessischen? Ist das Land in Zerwürfniß mit dem Regenten, dem Ministerium? Ist Krieg zwischen diesem und den Ständen? Von alle dem ist keine Rede. Die Person des Großherzogs ist geliebt, seine Räthe sind geachtet, und das Volk, dessen Name dermalen von einer Partei eben so mißbraucht wird, als früher von einer andern, würdigt im vollsten Maße die Dienste, welche diese Männer um Fürst und Vaterland sich erworben haben und hoffentlich noch lang sich erwerben werden.

Wo ist die Gefahr für Deutschland bei einem solchen Zustande der Dinge? Wo eine Veranlassung, wo ein Recht der

Einmischung in unsere Angelegenheiten? Soll etwa das badische Volk dafür gestraft werden, daß seine Regierung nach besiegter Revolution nicht eine Verfassung octroyirte nach dem Muster jener vom 5. Dezember und 4. März? Uns dünkt, sie hat wohl gethan, dieses Beispiel der Mächtigen nicht nachzuahmen, sie hat wohl gethan, dem Lande eine Verfassung zu erhalten, die auf solider monarchischer, und nicht, wie jene, auf breitester demokratischer Grundlage ruht. Aus unserer Verfassung gibt es solche Dinge nicht auszumerzen, als aus jenen; denn die unsrige ist nicht unter dem nachwirkenden Einfluß der Revolution geschaffen worden.

Man wirft unsern Staatsmännern vor, gegen die Revolution sich schwach gezeigt zu haben. Diesen Vorwurf hat weder Freiherr v. Andlaw zu erheben, der selbst in dieser Hinsicht an seine Brust klopft, noch haben die Regierungen anderer Staaten dazu ein Recht; in Wien und Berlin, um von den andern nicht zu reden, hat die Autorität vor dem Sturm ihr Haupt gebeugt, und mit welch andern Widerstandsmitteln war sie ausgerüstet! Wer will den ersten Stein auf unsere Staatsmänner werfen?

Und unsere jetzige Regierung, welche Sünde fällt ihr zur Last, die Andere berechtigen könnte, sich durch sie in ihrer Ruhe gestört, in ihrer Sicherheit gefährdet zu sehen? Macht sie dem demokratischen Prinzip Zugeständnisse? Zeigt sie sich schwach und untüchtig? O nein, sie hält mit kräftiger Hand die Zügel der Autorität, bessert die Gesetzgebung zu Gunsten einer kräftigen Regierungsgewalt. Wo ist da die Gefahr für Deutschland?

Und unsere Stände? Ertönt hier der Schrei der Leidenschaft? Treibt man große Politik? Beleidigt man die Mächtigen? Bekriegt man die eigene, critisirt man fremde Regierungen? Schürt man die Unzufriedenheit im eigenen, wie im fremden Lande? Von alledem geschieht nichts! Zu großem Bedauern vielleicht Solcher, die ihre Freude daran hätten, wenn es geschähe. Diesen Dienst wird die badische Kammer

den Feinden nicht erweisen; sie wird erkennen, welche segensreiche Frucht weise Beschränkung und Maßhalten in Behandlung innerer und äußerer Fragen seither unserem Lande getragen hat. Unser Land erholt sich rasch von seinen Wunden; unser Staatscredit blüht, wir leiden an nichts, woran andere nicht auch litten; aber wir erfreuen uns an manchem Gute, das für andere ein frommer Wunsch ist. Keine deutsche Kammer darf sich ruhigerer leidenschaftsloserer Verhandlungen rühmen, als die badische! Wo ist die Gefahr für Deutschland? Wo die Veranlassung, uns zu bemitleiden? Wo das Recht, uns zu verdächtigen? Wo das, in unsere Angelegenheiten sich einzumischen, wozu Freiherr v. Andlaw die Mächtigen aufruft?

Nach alledem wüßten wir in der That nicht, welchen Gegenstand auch das Mitleid hätte, welches er „wiederholt für das arme Volk in Baden aufruft, welches mit einer solchen Regierung gestraft sey". Wie keine Regierung in Deutschland Ursache hat, der unsrigen gram zu seyn, so hat kein Volk in Deutschland Ursache, im Gefühl seines Glücks, uns wegen unseres Unglücks zu bemitleiden; im Gegentheil möchte vielleicht manches gerne sein Loos mit dem des „armen Volks in Baden" vertauschen, wenn es könnte. Und woher hat Frhr. v. Andlaw die Kunde, daß das arme Volk in Baden denn auch sich so unglücklich fühlt, als er zu glauben scheint? Unzufriedene gibt es auch in Baden, so gut als es Bedrängte und Nothleidende gibt; aber wo gibt es deren nicht? Wo hätte ein anderes Volk Ursache, uns vorzugsweise zu bemitleiden? In Deutschland wüßten wir keines; aber vielleicht hat Frhr. v. Andlaw die Völker romanischer Zunge im Sinne, die der ausschließlichen Fürsorge der Kirche sich erfreuen; und darum in der Fülle des Glücks schwimmen, an sittlicher und geistiger Bildung so hoch über uns stehn, und so unendlich zufrieden mit ihrem Schicksale, so liebevoll gesinnt gegen ihr Oberhaupt sind!

Wir machen dem Freiherrn v. Andlaw in keiner Weise

streitig, daß er es mit dem Wohle des Volks aufs Beste meine, aber das machen wir ihm streitig, daß er ein Recht habe, gewissermaßen als Vollmachtträger des Volks aufzutreten, und ein concilium medicum ausländischer Aerzte an sein angebliches Krankenlager zusammenzurufen. Wir bedürfen keiner ausländischen Aerzte, die des Inlandes genügen vollkommen, um die Wunden zu heilen, an denen wir leiden. In diese Aerzte hat das Volk ein festes und wohlbegründetes Vertrauen; das konnte Freiherr v. Andlaw und seine Partei wahrnehmen, als das Gerücht verbreitet war, es stehe eine Veränderung im Ministerium in ihrem Sinne bevor, ein Gerücht, das neuerdings in einem Frankfurter Correspondenz-Artikel d. d. 15. Januar der „Independance Belge“ aufgetaucht ist. („Dans ce pays le parti ultramontain se donne bien du mouvement et il y a quelque probabilité qu'il n'est pas loin de réussir dans ces projets de domination bien que la dynastie soit protestante.“)

Eine allgemeine Bestürzung und Beunruhigung durchdrang das Land von einem Ende bis zum andern, ohne Rücksicht auf die Confession. Wenn je ein Mißbrauch mit dem Worte Volk getrieben worden ist, so ist es der, dessen sich diejenigen schuldig machen, die ihr kleines unter dem Banner einer einseitigen religiös-politischen Doctrin kämpfendes Häuflein für das badische Volk ausgeben. Es hat sich klar gezeigt, als das „arme Volk in Baden“ mit einem Regiment beglückt werden sollte, das, wie es hieß, nicht die Grundlage eines gesetzlichen und anerkannten Rechtsbodens, sondern vage, nebelhafte Theorien und Restaurations-Ideen einer streng confessionell gefärbten Politik zum Ausgangspunkt nicht wünschenswerther Reformen, sondern einer totalen Umwälzung zu machen gedachte. Glückliches Volk in Baden, wenn du in das Chaos dieser neuen Welt versenkt worden wärest!

Und wäre wohl eine neue badische Welt aus dem Chaos der zertrümmerten emporgestiegen? Hätte sich ein Geist gefunden, der, belebend und schöpferisch über der Fluth des

Gestaltlosen schwebend, neue Formen ins Daseyn gerufen, neues Leben aus den Ruinen hätte erblühen machen? Wir zweifeln, wir sind zu conservativ, zu wenig revolutionär, um einen solchen Umsturz zu wünschen, und haben zu wenig Fantasie und Geistesschwung, um an ein gutes Ende solchen Beginnens zu glauben. Möge Baden nie so glücklich seyn, solche Schöpfungstage zu erleben! Zerrüttet im Innern und aus den Fugen gerissen, würde es halt- und kraftlos nicht dem leisesten Windhauch, geschweige dem Sturme zu widerstehen vermögen. Auf Stürme aber müssen wir gefaßt seyn in dieser Zeit, deren Schoos von nicht zu berechnenden Verhängnissen schwanger ist. Da ziemt es nicht zu rütteln an dem Grundbau, sondern sich zu verständigen, wenn im Gebäude, das er trägt, hie und da eine Reparatur nothwendig ist. Dieses Gebäude ist geräumig genug, um mehr als einer Familie Obdach zu bieten, daß sie in Frieden neben einander wohnen, wenn sie auch sonst verschiedener Natur sind und verschiedene Lebensrichtungen verfolgen.

Bei aller Verschiedenheit ihrer Ansichten und Strebungen aber müssen sie eines Sinnes seyn in Aufrechthaltung der gemeinsamen Grundlage ihres Bestehens, im Festhalten an Religion, Recht, Sitte, Gesetz, Eigenthum, Familie. Man kann in religiöser, man kann in politischer Hinsicht auf verschiedenem Standpunkt stehen, aber in beiden ist doch wieder etwas Gemeinsames. Katholik und Protestant haben den gemeinsamen Mittelpunkt ihres Glaubens in Christus, dem Heiland der Welt, und seinem heiligen Worte. Dieser gemeinsame Mittelpunkt ist ein überweltlicher, in Gott ruhender; er ist der Grund der religiösen Gleichberechtigung, welche die Doctrinäre uns streitig machen.

Was aber das politische Streben betrifft, so hat auch dieses einen gemeinsamen Mittelpunkt für sonst verschiedene Richtungen; es ist das gemeinsame irdische Vaterland, dem wir angehören, seine Geschichte, seine Interessen, und es ist die Person des Regenten, dem wir Alle durch das sittliche Band der Treue und Pietät verbunden sind. Dieser politische

Mittelpunkt kann daher nur im Lande ruhen; um ihn sich zu schaaren in den Zeiten schwerer Verhängnisse, das ist die Pflicht des ächten treuen Badeners, und je mehr er dabei auf jenen Mittelpunkt schaut, von wo aller Segen kommt, auf jenen überweltlichen, auf Gott selbst, den allein Heiligen, mit um so größerer Kraft wird sein Geist, wie sein Wille, zur thatkräftigen Entschlossenheit im Dienste für Fürst und Vaterland gestählt werden.

Druck von G. Reichard in Heidelberg.



